

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz
VI E 22
Tel.: 9(0)25 94 5850

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Zweite Verordnung zur Änderung der Sondernutzungsgebührenverordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz die nach-
stehende Verordnung erlassen hat:

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Sondernutzungsgebührenverordnung**

Vom 30.11.2022

Auf Grund des § 27 Absatz 2 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, sowie des § 8 Absatz 3 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz:

Artikel 1

Änderung der Sondernutzungsgebührenverordnung

Die Sondernutzungsgebührenverordnung vom 12. Juni 2006 (GVBl. S. 589), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „(m, m², m³)“ wird durch die Angabe „(1 m, 1 m², 1 m³)“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 18 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Fahrradständer“ werden die Wörter „,die für die Allgemeinheit öffentlich zugänglich und nutzbar sind,“ eingefügt und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 19 wird angefügt:

„19. Fahrausweisautomaten, Fahrgastinformationsanzeiger, Sitzgelegenheiten, Wartehallen und sonstige Witterungsschutzeinrichtungen an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs; ausgenommen darin integrierte Werbeanlagen.“

b) In Absatz 4 wird das Wort „gleichartige“ durch das Wort „gleichartig“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung der Sondernutzungsgebührenverordnung

Die Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1 Satz 1) Gebührenverzeichnis der Sondernutzungsgebührenverordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt gefasst:

„Übersicht

- 1 Handel und Gewerbeausübung auf Straßenland
 - 1.1 Ortsgebundene und mobile Standplätze
 - 1.2 Märkte und Veranstaltungen (Stand- und Lagerfläche)
 - 1.3 Nutzungen in Verbindung mit Gaststätten und Imbissläden auf Anliegergrundstücken und mit Imbisskiosken
 - 1.4 Herausstellen von Waren
 - 1.5 Verschiedenes
- 2 Sondernutzungen durch Anlagen, die mit Anliegergrundstücken verbunden sind und nicht zum Anliegergebrauch zählen
 - 2.1 Im Straßengrund
 - 2.2 Auf und über der Straße
- 3 Sondernutzungen durch Leitungen und Kanäle
- 4 Freistehende und bewegliche Anlagen und Gegenstände
- 5 Sondernutzungen im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen
- 6 Stillgelegte Anlagen
- 7 Sondernutzungen für das gewerbliche Anbieten von Mietflotten
- 8 Sonstige Sondernutzungen“.

2. Die Tarifstelle 7 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
„7	Sondernutzungen für das gewerbliche Anbieten von Mietflotten				
7.1	Stationsbasiertes Anbieten				
7.1.1	Fahrräder, Elektrokleinstfahrzeuge u. Ä. je Monat / m ²				
	a) im Innenstadtbereich (innerhalb des S-Bahn-Rings)		3,00	für alle Wertstufen	
	b) außerhalb des S-Bahn-Rings		gebührenfrei	für alle Wertstufen	
7.1.2	Lastenfahrräder je Monat / m ²				
	a) im Innenstadtbereich (innerhalb des S-Bahn-Rings)		0,50	für alle Wertstufen	
	b) außerhalb des S-Bahn-Rings		gebührenfrei	für alle Wertstufen	
7.1.3	Kleinkrafträder (Motorroller, Leichtkraft- räder u. Ä.) je Monat / m ²				
	a) im Innenstadtbereich (innerhalb des S-Bahn-Rings)		4,00	für alle Wertstufen	

b) außerhalb des S-Bahn-Rings gebührenfrei für alle Wertstufen

Anmerkung zu 7.1.1, 7.1.2 und 7.1.3:
Für die Flächenberechnung ist die insgesamt freigehaltenen Fläche maßgeblich (eigentliche Stellfläche sowie Infrastruktur). Elektro-Ladeinfrastruktur wird gesondert berechnet.

Für Stationen, auf denen sowohl Fahrräder u. Ä. oder Lastenfahrräder oder auch Kleinkrafträder u. Ä. zur Miete angeboten werden, kommt die jeweils teurere Tarifstelle zur Anwendung.

Gebühren für stationsbasiertes Anbieten fallen zusätzlich zu Gebühren für stationsunabhängiges Anbieten an.

7.1.4

Carsharing
je Monat / Stellplatz

a) Innenstadtbereich (innerhalb des S-Bahn-Rings)

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. Stellplatz, der ausschließlich für elektrisch betriebene Fahrzeuge ausgewiesen ist | 10,00 für alle Wertstufen |
| 2. sonstiger Stellplatz | 20,00 für alle Wertstufen |

b) außerhalb des S-Bahn-Rings

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. Stellplatz, der ausschließlich für elektrisch betriebene Fahrzeuge ausgewiesen ist | 5,00 für alle Wertstufen |
| 2. sonstiger Stellplatz | 10,00 für alle Wertstufen |

Anmerkung:
Flächen für stationsbasiertes Carsharing werden von einer etwaigen Parkraumbe-
wirtschaftung ausgenommen.
Elektro-Ladeinfrastruktur wird gesondert
berechnet.

7.2 Stationsunabhängiges Anbieten (sogenannte „Freefloater“)

7.2.1

Fahrräder, Elektrokleinstfahrzeuge u. Ä.
je Monat / Fahrzeug

- | | |
|--|----------------------------------|
| a) im Innenstadtbereich (innerhalb des S-Bahn-Rings) | 3,00 für alle Wertstufen |
| b) außerhalb des S-Bahn-Rings | gebührenfrei für alle Wertstufen |

7.2.2

Lastenfahrräder
je Monat / Fahrzeug

- | | |
|--|--------------------------|
| a) im Innenstadtbereich (innerhalb des S-Bahn-Rings) | 0,50 für alle Wertstufen |
|--|--------------------------|

	b) außerhalb des S-Bahn-Rings	gebührenfrei für alle Wertstufen
7.2.3	Kleinkrafträder (Motorroller, Leichtkraft- räder u. Ä.) je Monat / Fahrzeug	
	a) im Innenstadtbereich (innerhalb des S-Bahn-Rings)	4,00 für alle Wertstufen
	b) außerhalb des S-Bahn-Rings	gebührenfrei für alle Wertstufen

3. Folgende Tarifstelle 8 wird angefügt:

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
„8.	Sonstige Sondernutzungen je Monat	15,00 bis 2.500,00 für alle Wertstufen“.			

Artikel 3

Weitere Änderung der Sondernutzungsgebührenverordnung

Die Sondernutzungsgebührenverordnung, die zuletzt durch Artikel 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1 Satz 1) Gebührenverzeichnis wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

(zu § 1 Absatz 1 Satz 1) Gebührenverzeichnis

Übersicht

- 1 Handel und Gewerbeausübung auf Straßenland
 - 1.1 Ortsgebundene und mobile Standplätze
 - 1.2 Märkte und Veranstaltungen (Stand- und Lagerfläche)
 - 1.3 Nutzungen in Verbindung mit Gaststätten und Imbissläden auf Anliegergrundstücken und mit Imbisskiosken
 - 1.4 Herausstellen von Waren
 - 1.5 Verschiedenes
- 2 Sondernutzungen durch Anlagen, die mit Anliegergrundstücken verbunden sind und nicht zum Anliegergebrauch zählen
 - 2.1 Im Straßengrund
 - 2.2 Auf und über der Straße
- 3 Sondernutzungen durch Leitungen und Kanäle
- 4 Freistehende und bewegliche Anlagen und Gegenstände

5	Sondernutzungen im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen
6	Stillgelegte Anlagen
7	Sondernutzungen für das gewerbliche Anbieten von Mietflotten
8	Sonstige Sondernutzungen

Tarif- stelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
1	Handel und Gewerbeausübung auf Straßenland				
1.1	Ortsgebundene und mobile Standplätze				
1.1.1	Ortsfester Handel (z. B. Kioske, Stände, Fahrzeuge, Anhänger) mit Imbisswaren und Getränken je Monat / m ²	68,00	51,00	34,00	17,00
1.1.2	Ortsfester Handel (z. B. Kioske, Stände, Fahrzeuge, Anhänger) mit sonstigen Waren je Monat / m ²	29,00	22,00	15,00	8,50
1.1.3	Für Handels- und sonstige Dienstleistungsstände u. Ä. an einem oder an mehreren bestimmten Standorten, die für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat aufgestellt werden, je Tag / m ²	3,00	2,50	2,00	1,50
	Anmerkung: Sofern bei Tatbeständen der Tarifstelle 1.1.3 die Gebühr bei Anwendung der Tarifstellen 1.1.1 oder 1.1.2 geringer wäre, ist die günstigere Tarifstelle heranzuziehen.				
1.1.4	Verkauf von Imbisswaren und Getränken aus Fahrzeugen oder Anhängern ohne festen Standort je Monat / Fahrzeug bzw. Anhänger	150,00 für alle Wertstufen			
1.1.5	Verkauf von sonstigen Waren aus Fahrzeugen ohne festen Standort je Monat / Fahrzeug bzw. Anhänger	65,00 für alle Wertstufen			
1.1.6	Verkauf von Imbisswaren und Getränken aus tragbaren Behältnissen (sog. Bauchladenhandel) ohne festen Standort je Monat	125,00 für alle Wertstufen			
1.1.7	Sonstiger Warenverkauf aus tragbaren Behältnissen (sog. Bauchladenhandel) ohne festen Standort				

	je Monat	62,50 für alle Wertstufen			
	Anmerkung zu 1.1.1 bis 1.1.7: Beim kombinierten Angebot von Imbisswaren bzw. Getränken sowie sonstigen Waren kommt ausschließlich die jeweilige für Imbisswaren einschlägige Tarifstelle zur Anwendung.				
1.1.8	Handel mit Weihnachtsbäumen (Lager- und Verkaufsfläche) je Saison / m²	4,00 für alle Wertstufen			
1.2	Märkte und Veranstaltungen (Stand- und Lagerfläche)				
1.2.1	Wochenmärkte je Markttag / m²	0,18	0,17	0,16	0,15
1.2.2	Kunst- und Trödelmärkte je Markttag / m²	0,45	0,40	0,35	0,30
1.2.3	Sondernutzungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, auch wenn diese öffentlich gefördert sind, mit Ausnahme der Sondernutzungen, die von den in § 8 Abs. 2 Genannten selbst ausgeübt werden				
	a) Handelsstände, Werbestände und dergleichen je Tag / m²	4,00	3,70	3,40	3,10
	b) Handelsstände mit selbstgefertigtem Kunsthandwerk je Tag / m²	0,75	0,70	0,65	0,60
	c) sonstige Stände und Aufbauten (Bierzelte, Losbuden und dergl.) je Tag / m²	0,80	0,75	0,70	0,65
	d) Fahrgeschäfte wie Karussells, Auto-scooter und dergl. je Tag / m²	0,45	0,40	0,35	0,30
	e) bei Absperrung des Geländes sowie bei Großveranstaltungen, die die gemeingebräuchliche Nutzung der Straße verhindern, zusätzlich für die Begehungsfläche je Tag / m²	0,45	0,40	0,35	0,30
	Sofern das Gelände nicht mehr als zwölf Stunden am Tag abgesperrt bzw. der gemeingebräuchlichen Nutzung entzogen wird, ist die Hälfte der Gebühr zu erheben.				
	Anmerkung:				
	Sofern Veranstaltungen über 10 Tage hinausgehen, ist von Montag bis Freitag die Hälfte der Gebühren zu erheben.				

	Für Sonnabende, Sonn- und Feiertage ist der volle Gebührensatz zu entrichten.					
	Für die Zeiten des Auf- und Abbaus, sofern dieser nicht am ersten bzw. letzten Veranstaltungstag vorgenommen wird, sowie für Ruhetage, d. h. für Tage, an denen die Veranstaltung nicht stattfindet, werden nur 50 % der festzusetzenden Gebühren je Tag berechnet.					
1.2.4	Einzelne Handelsstände, die anlässlich von Großveranstaltungen (z. B. Sportveranstaltungen) unabhängig vom jeweiligen Veranstalter im Umfeld der Veranstaltungen auf öffentlichem Straßenland betrieben werden, je Tag		85,00 für alle Wertstufen			
1.2.5	Traditionelle Zirkusse, Straßentheater, Wanderthater u. Ä. je Tag / m²	0,40	0,35	0,30	0,25	
1.2.6	Werbeveranstaltungen je Tag a) ohne Verkauf b) mit Verkauf	81,00 162,00	75,00 150,00	69,00 138,00	63,00 126,00	
	Anmerkung: Für Werbeveranstaltungen von Anliegern ist die Regelung in § 8 Abs. 1 Nummer 9 zu beachten.					
1.3	Nutzungen in Verbindung mit Gaststätten und Imbissläden auf Anliegergrundstücken und mit Imbisskiosken					
1.3.1	Herausstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu Schankzwecken je Jahr / m²	21,00	19,00	17,00	15,00	
1.3.2	Schankveranden je Monat / m²	17,00	15,00	13,00	11,00	
1.3.3	Herausstellen von Stehtischen je Monat / m² Tischfläche je Tisch	20,00	18,00	16,00	14,00	
1.4	Herausstellen von Waren					
1.4.1	Bei Inanspruchnahme der Fläche vor dem Schaufenster durch den Anlieger über 1,5 m Tiefe hinaus für die gesamte Fläche und auf sonstigen Flächen je Jahr / m²	49,00	45,00	41,00	37,00	
1.5	Verschiedenes					
1.5.1	Lotteriehäuschen je Monat je Lotteriehäuschen und Lotterie		31,00 für alle Wertstufen			

1.5.2	Ausstellungsfläche je Monat / m ² je Lotterie	3,00 für alle Wertstufen
1.5.3	Sondernutzungen im Zusammenhang mit Film- oder Fotoaufnahmen je Tag / Dreh- bzw. Standort	
	a) bis 100 m ² in Anspruch genommene oder reservierte Fläche	85,00 für alle Wertstufen
	b) mehr als 100 m ² bis 500 m ²	250,00 für alle Wertstufen
	c) mehr als 500 m ²	400,00 für alle Wertstufen
	Anmerkung: Für Film- und Fotoaufnahmen ohne Ab- sperrungen ist die Gebühr nach Buch- stabe a) zu erheben. Für die Erhebung der Gebühr nach Buchstabe b) und c) ist die gesamte re- servierte Fläche (Drehort und weitere Standorte für Fahrzeuge, Anhänger und anderes Equipment, z. B. Catering, Garderobe, Umkleide- oder Aufent- haltsräume u. Ä., außerhalb des Dre- hortes) zu berechnen.	
2	Sondernutzungen durch Anlagen, die mit Anliegergrundstücken verbunden sind und nicht zum Anliegergebrauch zählen	
2.1	Im Straßengrund	
2.1.1	Einwurfschächte, Kellerschächte, So- ckel, Fundamente von Bauten und Ein- friedungen, Pfeilerverstärkungen u. Ä. je Jahr / m ²	25,00 für alle Wertstufen
2.1.2	Anlagen mit Raumgewinn für den Anlie- ger je Jahr / m ³ der Anlage	
	bei einem Bodenrichtwert für das Anlie- gergrundstück bis zu 250 €/m ²	3,00 für alle Wertstufen
	500 €/m ²	3,50 für alle Wertstufen
	750 €/m ²	4,00 für alle Wertstufen
	1.000 €/m ²	4,50 für alle Wertstufen
	1.250 €/m ²	5,00 für alle Wertstufen
	Für jeden angefangenen Mehrbetrag des Bodenrichtwertes von weiteren 250 €/m² steigt die Sondernutzungsge- bühr um 0,50 €. Die Höchstgrenze beträgt 30,00 €.	
2.2	Auf und über der Straße	
2.2.1	a) Balkone je Jahr / m ² überbauter Fläche je Balkon	6,00 für alle Wertstufen

	b) sonstige Vorbauten, Stufen, Rampen, Schaukästen, Automaten u. Ä. je Jahr / m ² überbauter Fläche je Anlage					30,00 für alle Wertstufen
2.2.2	Anlagen mit Raumgewinn für den Anlieger je Jahr / m ³ der Anlage					
	bei einem Bodenrichtwert für das Anliegergrundstück bis zu	250 €/m ²				3,00 für alle Wertstufen
		500 €/m ²				3,50 für alle Wertstufen
		750 €/m ²				4,00 für alle Wertstufen
		1.000 €/m ²				4,50 für alle Wertstufen
		1.250 €/m ²				5,00 für alle Wertstufen
	Für jeden angefangenen Mehrbetrag des Bodenrichtwertes von weiteren 250 €/m ² steigt die Sondernutzungsgebühr um 0,50 €.					
	Die Höchstgrenze beträgt 30,00 €.					
2.2.3	Vordächer, Eingangsüberdachungen u. Ä. (ohne Werbeanlagen) für die überbaute Fläche je Jahr / m ²					3,00 für alle Wertstufen, mindestens 25,00
2.2.4	Werbeanlagen wie Schilder, Beschriftungen, Lichtwerbungen, Fremdwerbung an Baugerüsten u. Ä. je Monat / m ² der für Werbung benutzbaren gesamten Fläche (Werbefläche), bei Baugerüsten der tatsächlich für Werbung genutzten Fläche	25,00	23,00	21,00	19,00	
	Bei Werbung für kulturelle Veranstaltungen oder vergleichbarer Werbung mit kulturellem Bezug an Bauzäunen ist die Hälfte des nach Wertstufe IV festgelegten Betrages zu erheben.					
	Anmerkung zu den Tarifstellen unter 2.1 und 2.2 (außer 2.2.4): Bei der Berechnung sind die Abmessungen (Außenmaß) der gesamten Anlage im Bereich des öffentlichen Straßenlandes zu berücksichtigen.					
3	Sondernutzungen durch Leitungen und Kanäle					
3.1	Im Straßengrund in Betrieb befindliche Leitungen, Kanäle und ähnliche Anlagen, die keine Hausanschlüsse sind je Jahr / m					1,00 für alle Wertstufen, mindestens 15,00
3.2	Leitungen (z. B. Freileitungen, Druckrohrleitungen einschl. der Ständer) je Monat / m					1,25 für alle Wertstufen

4	Freistehende und bewegliche Anlagen und Gegenstände				
4.1	Werbeanlagen, Säulen, Werbung im Zusammenhang mit Baustelleneinrichtungen, Schaukästen, Uhren, Vitrinen u. Ä. je Monat / m² der für Werbung benutzbaren Fläche (bei Vitrinen die Ansichtsflächen) Bei Werbung für kulturelle Veranstaltungen oder vergleichbarer Werbung mit kulturellem Bezug an Bauzäunen ist die Hälfte des nach Wertstufe IV festgelegten Betrages zu erheben.	25,00	23,00	21,00	19,00
4.2	Werbung für traditionelle Zirkusse, Straßentheater, Wandertheater, u. Ä. je Anlage	3,00 für alle Wertstufen			
4.3	Container				
4.3.1	Sammelcontainer für Altglas je Monat / Container	5,00 für alle Wertstufen			
4.3.2	Sammelcontainer für Altkleider je Monat / Container	10,00 für alle Wertstufen			
4.3.3	Sonstige Sammelcontainer außerhalb einer Baustelleneinrichtung a) bei Aufstellung bis höchstens zehn Tage je Tag / m² Grundfläche b) bei Aufstellung von mehr als zehn Tagen vom ersten Tag an je Tag / m² Grundfläche Anmerkung: Buchstabe a) findet bei einem Containerwechsel keine nochmalige Anwendung; die Gesamtdauer wird angerechnet	1,25	1,00	0,75	0,50
		2,50	2,00	1,50	1,00
4.3.4	Abstellen von Containern innerhalb Mikro-Depot-Standorten, z. B. für Kurier-, Express-, Paket-Dienste je Monat / m² Grundfläche Anmerkung: Bei gestapelten Containern Grundfläche je Container	3,00 für alle Wertstufen			
4.3.5	Sonstige Container je Tag / m² Grundfläche	3,00	2,50	2,00	1,50

Anmerkung: Bei gestapelten Containern Grundfläche je Container					
4.4	Automaten (auch an Kiosken), Kinder- spielgeräte, Personenwaagen u. Ä. je Jahr / Gegenstand	130,00	120,00	110,00	100,00
4.5	Fahnenmasten, Bodenhülsen, Hinweis- schilder, Wegweiser und dergl. je Jahr / Gegenstand	65,00 für alle Wertstufen			
4.6	Mobile Baukräne, Hebebühnen, Schräg- aufzüge u. Ä. je Tag / Standort	31,00 für alle Wertstufen			
4.7	Telefonzellen, -hauben, -stelen je Monat / Fernsprecheinrichtung	20,00 für alle Wertstufen			
4.8	Postablagekästen, Packstationen je Monat / m² je Kasten oder Station	19,00	15,00	11,00	7,00
4.9	Einrichtungen für öffentlich zugängliche Elektro-Ladeinfrastruktur (z. B. Lade- säulen, Ladepunkte u. Ä. einschließlich Zuleitungen bis zu einer Länge von 5 m) je Jahr / Anlage	180,00 für alle Wertstufen			
4.10	Sanitäranlagen (z. B. Toiletten), die der Allgemeinheit nicht zugänglich sind				
	a) mobile Anlagen je Monat / Anlage	15,00 für alle Wertstufen			
	b) sonstige Anlagen je Monat / m²	15,00 für alle Wertstufen			
4.11	Sonstige bauliche Anlagen und Gegen- stände je Monat / m²	15,00 für alle Wertstufen			
5	Sondernutzungen im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen				
5.1.1	Inanspruchnahme von Straßen inner- halb von Tempo 30-Zonen und ver- kehrsberuhigten Bereichen sowie von Straßen mit einer Geschwindigkeitsbe- schränkung unter 30 km/h				
	a) nicht dem Fahrzeugverkehr die- nende Straßenbestandteile wie Geh- weg, Grünanlagen, Trenn-, Rand- oder Sicherheitsstreifen				
	für die unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 3 Satz 2				

	BerlStrG in der Sondernutzungserlaubnis festgelegte Nutzungszeit je Monat / m ²	2,00 für alle Wertstufen
	bei Überschreitung der mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Nutzungszeit je Monat / m ²	5,00 für alle Wertstufen
b) alle Straßenbestandteile, die dem fließenden und ruhenden Fahrzeugverkehr zu dienen bestimmt sind		
	für die unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 3 Satz 2 BerlStrG in der Sondernutzungserlaubnis festgelegte Nutzungszeit je Monat / m ²	4,00 für alle Wertstufen
	bei Überschreitung der mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Nutzungszeit je Monat / m ²	10,00 für alle Wertstufen
5.1.2	Inanspruchnahme aller anderen Straßen	
a) nicht dem Fahrzeugverkehr dienende Straßenbestandteile wie Gehweg, Grünanlagen, Trenn-, Rand- oder Sicherheitsstreifen		
	für die unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 3 Satz 2 BerlStrG in der Sondernutzungserlaubnis festgelegte Nutzungszeit je Monat / m ²	4,00 für alle Wertstufen
	bei Überschreitung der mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Nutzungszeit je Monat / m ²	10,00 für alle Wertstufen
b) alle Straßenbestandteile, die dem fließenden und ruhenden Fahrzeugverkehr zu dienen bestimmt sind		
	für die unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 3 Satz 2 BerlStrG in der Sondernutzungserlaubnis festgelegte Nutzungszeit je Monat / m ²	7,50 für alle Wertstufen
	bei Überschreitung der mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Nutzungszeit je Monat / m ²	20,00 für alle Wertstufen

5.2	Inanspruchnahme von Straßen durch Versorgungsunternehmen, sofern die Entgelt- bzw. Gebührenregelung nicht gesetzlich oder durch Konzessionsverträge getroffen worden ist	
	für die unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 3 Satz 2 BerlStrG in der Sondernutzungserlaubnis festgelegte Nutzungszeit je Monat / m ²	1,00 für alle Wertstufen
	bei Überschreitung der mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Nutzungszeit (siehe § 1 Abs. 4) je Monat / m ²	2,50 für alle Wertstufen
	mindestens	25,00 für alle Wertstufen
5.3	Zuganker, Pfähle, Rammträger, Bohlwände u. Ä. für die Zeit ihrer Funktion je Monat / Anker, Pfahl, Rammträger u. Ä. bzw. m Bohlwand (einschl. Träger)	12,50 für alle Wertstufen
	Verbleiben Zuganker, Pfähle u. Ä. nach Beendigung ihrer Funktion mit Erlaubnis der Straßenbaubehörde im Straßengrund je Stück bzw. je m Bohlwand	750,00 für alle Wertstufen
6	Stillgelegte Anlagen	
6.1	Leitungen, Kanäle, Gleise und ähnliche Anlagen, die ohne Funktion im Straßenland verbleiben je Jahr / m	12,00 für alle Wertstufen
7	Sondernutzungen für das gewerbliche Anbieten von Mietflotten	
7.1	Stationsbasiertes Anbieten	
7.1.1	Fahrräder, Elektrokleinstfahrzeuge u. Ä. je Monat / m ²	
	a) im Innenstadtbereich (innerhalb des S-Bahn-Rings)	3,00 für alle Wertstufen
	b) außerhalb des S-Bahn-Rings	gebührenfrei für alle Wertstufen
7.1.2	Lastenfahrräder je Monat / m ²	
	a) im Innenstadtbereich (innerhalb des S-Bahn-Rings)	0,50 für alle Wertstufen
	b) außerhalb des S-Bahn-Rings	gebührenfrei für alle Wertstufen

7.1.3	Kleinkrafträder (Motorroller, Leichtkraft- räder u. Ä.) je Monat / m ²	
	a) im Innenstadtbereich (innerhalb des S-Bahn-Rings)	4,00 für alle Wertstufen
	b) außerhalb des S-Bahn-Rings	gebührenfrei für alle Wertstufen
	Anmerkung zu 7.1.1, 7.1.2 und 7.1.3: Für die Flächenberechnung ist die insge- samt freigehaltenen Fläche maßgeblich (eigentliche Stellfläche sowie Infrastruk- tur). Elektro-Ladeinfrastruktur wird ge- sondert berechnet.	
	Für Stationen, auf denen sowohl Fahrrä- der u. Ä. oder Lastenfahrräder oder auch Kleinkrafträder u. Ä. zur Miete angeboten werden, kommt die jeweils teurere Tarif- stelle zur Anwendung.	
	Gebühren für stationsbasiertes Anbieten fallen zusätzlich zu Gebühren für sta- tionsunabhängiges Anbieten an.	
7.1.4	Carsharing je Monat / Stellplatz	
	a) Innenstadtbereich (innerhalb des S- Bahn-Rings)	
	1. Stellplatz, der ausschließlich für elektrisch betriebene Fahrzeuge ausgewiesen ist	10,00 für alle Wertstufen
	2. sonstiger Stellplatz	20,00 für alle Wertstufen
	b) außerhalb des S-Bahn-Rings	
	1. Stellplatz, der ausschließlich für elektrisch betriebene Fahrzeuge ausgewiesen ist	5,00 für alle Wertstufen
	2. sonstiger Stellplatz	10,00 für alle Wertstufen
	Anmerkung: Flächen für stationsbasiertes Carsharing werden von einer etwaigen Parkraumbe- wirtschaftung ausgenommen. Elektro-Ladeinfrastruktur wird gesondert berechnet.	
7.2	Stationsunabhängiges Anbieten (sog. „Freefloater“)	
7.2.1	Fahrräder, Elektrokleinstfahrzeuge u. Ä. je Monat / Fahrzeug	
	a) im Innenstadtbereich (innerhalb des S-Bahn-Rings)	3,00 für alle Wertstufen
	b) außerhalb des S-Bahn-Rings	gebührenfrei für alle Wertstufen

7.2.2	Lastenfahrräder je Monat / Fahrzeug				
	a) im Innenstadtbereich (innerhalb des S-Bahn-Rings)	0,50 für alle Wertstufen			
	b) außerhalb des S-Bahn-Rings	gebührenfrei für alle Wertstufen			
7.2.3	Kleinkrafträder (Motorroller, Leichtkraft- räder u. Ä.) je Monat / Fahrzeug				
	a) im Innenstadtbereich (innerhalb des S-Bahn-Rings)	4,00 für alle Wertstufen			
	b) außerhalb des S-Bahn-Rings	gebührenfrei für alle Wertstufen			
8	Sonstige Sondernutzungen				
8.1	Grundstückszufahrten, die nicht zum An- liegergebrauch gehören je Jahr / m²	3,00 für alle Wertstufen mindestens 25,00			
8.2	Sonstige Fahrzeuge und Anhänger, die nicht im Rahmen des Gemeingebrauchs parken je Tag / m² beanspruchter Straße	3,00	2,50	2,00	1,50
8.3	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder An- hängern sowie das Abstellen solcher Fahrzeuge, bei denen die Werbung den vorwiegenden Zweck darstellt je Tag / Fahrzeug	20,00 bis 100,00 für alle Wertstufen			
8.4	Rollende Veranstaltungsflächen mit sons- tigen Fahrzeugen im öffentlichen Stra- ßenland (z. B. Bierbikes, Eventbikes, Partybikes u. Ä.) je Monat / Fahrzeug	67,00 für alle Wertstufen			
8.5	Sonstige Sondernutzungen je Monat	15,00 bis 2.500,00 für alle Wertstufen".			

2. Die Anlage 2 (zu § 2 Abs. 1) Wertstufeneinteilung wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2

(zu § 2 Absatz 1)

Wertstufeneinteilung

Bezirk	Wertstufe I	Wertstufe II	Wertstufe III	Wertstufe IV
Charlottenburg-Wilmersdorf	<u>Gebiet City-West:</u> Breitscheidplatz, Budapester Straße bis zur Bezirksgrenze, Fasanenstraße von Kurfürstendamm bis Kantstraße, das allseitig an der Grundstücksgrenze des Bahnhofs „Zoologischer Garten“ angrenzende öffentliche Straßenland, Hardenbergplatz, Hardenbergstraße von Hardenbergplatz bis Budapester Straße, Joachimsthaler Platz, Joachimsthaler Straße ab Joachimsthaler Platz bis Hardenbergstraße, Kantstraße von Hardenbergstraße/ Breitscheidplatz bis Fasanenstraße, Kurfürstendamm von Breitscheidplatz/ Rankestraße bis Uhlandstraße, Nürnberger Straße von Tauentzienstraße bis zur Bezirksgrenze, Tauentzienstraße ab Breitscheidplatz/ Rankestraße bis zur Bezirksgrenze	<u>Hauptzentren:</u> Adenauerplatz, Augsburger Straße von Nürnberger Straße bis Joachimsthaler Straße, Bleibtreustraße von Lietzenburger Straße bis Mommsenstraße, Eislebener Straße, Fasanenplatz, Fasanenstraße von Lietzenburger Straße bis Kurfürstendamm, Kantstraße von Savignyplatz bis Uhlandstraße, Knesebeckstraße, Kurfürstendamm von Uhlandstraße bis Brandenburgische Straße/ Lewishamstraße, Leibnizstraße von Kurfürstendamm bis Mommsenstraße, Lietzenburger Straße von Joachimsthaler Straße bis Olivaer Platz/ Schlüterstraße, Los-Angeles-Platz, Ludwigkirchstraße, Ludwigkirchplatz einschließlich der Kreuzungsbereiche Pfalzburger Straße und Emser Straße, Marburger Straße, Meinekestraße zwischen Lietzenburger Straße und Kurfürstendamm, Mommsenstraße von Knesebeckstraße bis Leibnizstraße,	Innerer S-Bahn-Ring bis zur Bezirksgrenze, ausgenommen die Gebiete der Wertstufen I und II, zusätzlich Rathenauplatz, Kurfürstendamm von Kurfürstendammbrücke bis Rathenauplatz, Trabener Steg, Halenseestraße ab Rathenauplatz bis zur Bahnlinie, Kaiserdamm, Theodor-Heuss-Platz, Reichsstraße von Theodor-Heuss-Platz bis Steubenplatz, Rüdesheimer Platz, Berkaer Straße von Sulzaer Straße bis Hundekehlestraße/ Breite Straße, Breite Straße von Warnemünder Straße/ Berkaer Straße bis Kirchstraße/ Cunostraße,	alle übrigen Straßen

Nürnberger Straße von Eislebener Straße bis Tauentzienstraße,
Olivaer Platz (Nordseite) von Schlüterstraße bis Kurfürstendamm,
Pariser Straße von Württembergische Straße/Olivaer Platz bis Emser Straße,
Rankestraße von Lietzenburger Straße bis Kurfürstendamm/Tauentzienstraße,
Savignyplatz

Schloss Charlottenburg:
inkl. Schlossgarten:

Spandauer Damm vor dem gesamten Bereich des Schlossgartens des Schloss Charlottenburg,
Schloßstraße von Einmündung Stallstraße bis Spandauer Damm,

Schlüterstraße von Lietzenburger Straße bis Mommsenstraße,
Uhlandstraße von Lietzenburger Straße bis Kurfürstendamm,
Wielandstraße von Lietzenburger Straße bis Mommsenstraße,
Wilmerdorfer Straße von Krumme Straße/Stuttgarter Platz bis Zillestraße

Bereich Messegelände und Zentraler Omnibusbahnhof:

Das allseitig an die Grundstücksgrenzen folgender Gebiete und Grundstücke nächstliegende öffentliche Straßenland:

1. **Messegelände, inkl. City Cube und Hammar skjöldplatz**
2. **ICC (Messedamm 11)**
3. **Zentraler Omnibusbahnhof**

zuzüglich
Jafféstraße,
Wandalenallee Nr. 32
bis Nr. 40,
Thüringer Allee Nr.
12/12A,
Masurenallee,
Messedamm ab Kreuzung
Jafféstraße bis
Kreuzung Bredtschneiderstraße,
Ostpreußenbrücke

Bereich Olympiastadion
inkl. Olympiaparkgelände:

Brombeerweg,
Murellenweg zwischen
Brombeerweg und
Rominter Allee,
Hempelsteig zwischen
Stendelweg und
Rominter Allee,
Rominter Allee,
Sportforumstraße,
Rossitter Weg,
Rossitter Platz,
Olympischer Platz,
Olympische Straße vom
Olympischen Platz bis zur
Olympischen Brücke,
Gutsmuthsweg,
Südtorweg,
Coubertinplatz bis zur
Flatowallee,
Trakehner Allee,
Heilsberger Allee vor
dem Gelände des
Friedhofs Heerstraße,
Jesse-Owens-Allee,
Passenheimer Straße
von Am Glockenturm bis
zur Passenheimer Brücke,
Am Glockenturm,
Friedrich-Friesen-Allee,
Glockenturmstraße von
Am Glockenturm bis zur
Glockenturmbrücke,
Schirwindter Allee von
Passenheimer Straße bis
zur Schirwindter Brücke

Hinweis: Bei den aufgeführten Straßen und Straßenabschnitten sind beide Straßenseiten und die jeweils benannten Kreuzungsbereiche, bei Plätzen sämtliche die Platzfläche

	umgebenden Straßenlandflächen in die Wertstufenzuordnung mit einzubeziehen; sofern an Kreuzungsbereichen verschiedene Wertstufen aufeinandertreffen, ist die jeweils höhere Wertstufe anzuwenden.			
Friedrichshain-Kreuzberg		Frankfurter Allee zwischen Bezirksgrenze und Pettenkoferstraße, Pettenkoferstraße von Frankfurter Allee bis Rigaer Straße, Rigaer Straße von Pettenkoferstraße bis S-Bahnhof, Warschauer Straße von Frankfurter Allee bis zum U-Bahnhof Warschauer Straße (inkl. Warschauer Brücke), Tamara-Danz-Straße Nr. 11 (Shoppingcenter East Side Mall), Bergmannstraße	Hermannplatz von Hasenheide bis Urbanstraße, Kottbusser Damm von Urbanstraße bis Boppstraße, Lausitzer Platz, Karl-Marx-Allee von Strausberger Platz bis Frankfurter Allee Nr. 108, Simon-Dach-Straße, Boxhagener Platz, Krossener Straße, Gabriel-Marx-Straße, Warschauer Straße von Oberbaumstraße bis U-Bahnhof Warschauer Straße, Schlesische Straße bis Höhe Taborstraße, Bereich am Platz Kottbusser Tor zwischen Skalitzer und Adalbertstraße, Adalbertstraße von Kottbusser Platz bis Oranienstraße, Oranienstraße von Rio-Reiser-Platz (alt Heinrichplatz) bis Oranienplatz, Mehringdamm von U-Bahnhof Mehringdamm Aufgang Süd bis Bergmannstraße, Körthestraße	alle übrigen Straßen
Lichtenberg		Frankfurter Allee von der Bezirksgrenze bis zur Möllendorffstraße, Möllendorffstraße von Frankfurter Allee bis Deutschmeisterstraße	Prerower Platz mit den angrenzenden Bereichen Wustrower Straße, Falkenberger Chaussee und Zingster Straße	alle übrigen Straßen
Marzahn-Hellersdorf			Stadtteilzentrum Helle Mitte mit den angrenzenden Bereichen Alice-Salomon-Platz, Fritz-Lang-Platz, Hellersdorfer Straße von Janusz-Korczak-Straße bis Stendaler Straße, Stendaler Straße von	alle übrigen Straßen

			Hellersdorfer Straße bis Quedlinburger Straße, Lil-Dagover-Gasse, Kurt-Weill-Gasse, Stadtteilzentrum Eastgate mit den angrenzenden Straßen Marzahner Promenade und Franz-Stenzer-Straße	
Mitte	<u>Zentrumsbereich Mitte</u> (der Bereich, der die nachfolgend genannten Straßenabschnitte mit einschließt, wird wie folgt umgrenzt): Startpunkt Stadtbahn/ Humboldthafen, Friedrich-List-Ufer von Stadtbahn bis Invalidenstraße, Euroaplatz, Ella-Trebe-Straße von Europaplatz bis Stadtbahn, Stadtbahn von Ella-Trebestraße bis Paulstraße, Paulstraße von Stadtbahn über Spreeweg bis Großer Stern, Großer Stern (zuzüglich Altonaer Straße bis Hansa-Platz, sofern es sich um Veranstaltungen handelt, die den Großen Stern beinhalten), Straße des 17. Juni von Großer Stern bis westliche Bezirksgrenze, südwestliche Bezirksgrenze von Straße des 17. Juni bis Olof-Palme-Platz, Olof-Palme-Platz, Budapester Straße von Olof-Palme-Platz bis Corneliusbrücke, Landwehrkanal von Corneliusbrücke bis	<u>Ortsteil Mitte nördlich der Wertstufe 1</u> (der Bereich, der die nachfolgend genannten Straßenabschnitte mit einschließt, wird wie folgt umgrenzt): Fahrbahnmitte der Karl-Liebknecht-Straße von Torstraße bis Stadtbahn, Stadtbahn bis Spree, Spree bis Stadtbahn (westlich Bhf. Friedrichstraße), Stadtbahn bis Alexanderufer, Alexanderufer ab Stadtbahn bis Sandkrugbrücke, Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal bis An der Kieler Brücke, entlang der Ortsteilgrenze zu Wedding über Boyenstraße, Chausseestraße, Liesenstraße, Gartenstraße, Bernauer Straße bis Bezirksgrenze, entlang der Bezirksgrenze bis Torstraße/ Karl-Liebknecht-Straße <u>Europacity</u> (der Bereich, der die nachfolgend genannten Straßenabschnitte mit einschließt, wird wie folgt umgrenzt): Invalidenstraße von Friedrich-List-Ufer bis Bundesstraße 96, Bundesstraße 96 (Tunnelleinfahrt) von Invalidenstraße bis Stadtbahn,	<u>Erweiterter Bereich Müllerstraße:</u> Müllerstraße von Gerichtstraße bis Chausseestraße, Müllerstraße von Seestraße bis Scharnweberstraße, Luxemburger Straße zwischen Müllerstraße und Genter Straße, Seestraße zwischen Genter Straße und Turiner Straße <u>Stadtteilzentrum Turmstraße:</u> Turmstraße von Wilsnacker Straße bis Beuselstraße, Brunnenstraße von Bernauer Straße bis Behmstraße/ Böttgerstraße	alle übrigen Straßen

	Köthener Straße, Köthener Straße, Stresemannstraße von Köthener Straße bis Niederkirchner- straße, südliche Be- zirksgränze über Zimmerstraße, Axel-Springer- Straße, Kommandanten- straße bis Alte Ja- kobstraße, Alte Jakobstraße ab Kommandanten- straße bis Neue Ja- kobstraße, Neue Jakobstraße, Heinrich-Heine- Straße ab Neue Ja- kobstraße nordwärts, Brückenstraße, Alexanderstraße bis Otto-Braun- Straße, Otto-Braun-Straße bis Mollstraße, Mollstraße von Otto-Braun-Straße bis Karl-Liebknecht- Straße, Fahrbahn- mitte der Karl-Lieb- knecht-Straße von Mollstraße bis Stadt- bahn, Stadtbahn bis Spree, Spree bis Stadtbahn (westlich Bhf. Friedrichstraße), Stadtbahn bis Haupt- bahnhof	Stadtbahn von B 96 bis Clara-Jaschke-Straße, Clara-Jaschke-Straße von Stadtbahn bis Invali- denstraße, Lehrter Straße, Perleberger Straße ab Lehrter Straße bis Fenn- brücke, westliche Uferli- nie des Berlin-Span- dauer-Schiffahrtskanals und nördliche Uferlinie des Humboldthafens bis Friedrich-List-Ufer <u>Moabit-Süd</u> (der Bereich, der die nachfolgend genannten Straßenabschnitte mit einschließt, wird wie folgt umgrenzt): Lüneburger Straße, Helgoländer Ufer, Bun- desratufer, Levet- zowstraße, Gotz- kowskystraße bis Alt- Moabit, Alt-Moabit von Gotz- kowskystraße bis Lüne- burger Straße <u>Zentrum Müllerstraße:</u> Müllerstraße zwischen Seestraße und Trift- straße/ Gerichtstraße		
Neu- kölln		Karl-Marx-Straße zwischen Weichselstraße und Karl-Marx-Platz	Hermannplatz zwischen Karl-Marx- Straße und Sonnenallee, Johannisthaler Chaussee zwischen Im- buschweg und Kirsch- nerweg	alle übr- igen Stra- ßen
Pan- kow		Antonplatz, Berliner Allee von Ein- mündung Gürtelstraße bis Indira-Gandhi- Straße, Berliner Straße in Pan- kow, Breite Straße von Ein- mündung Berliner	<u>Ortsteil Buch:</u> Wiltbergstraße von Einmündung Röbellweg bis Walter-Friedrich- Straße <u>Ortsteil Karow:</u>	alle übr- igen Stra- ßen

		Straße bis Schönholzer Straße, Greifswalder Straße, Prenzlauer Allee von Einmündung Heinrich-Roller-Straße bis Ost-seestraße, Schönhauser Allee von Sredzkistraße bis Berliner Straße	Achillesstraße von Einmündung Am Elsebrocken bis Los-sebergplatz, Alt-Karow, Bucher Chaussee von Schönerlinder Weg bis Achillesstraße <u>Ortsteil Niederschönhausen:</u> Pastor-Niemöller-Platz, Hermann-Hesse-Straße von Pastor-Niemöller-Platz bis Ossietzkyplatz, Ossietzkystraße von Ossietzkyplatz bis Wackenbergstraße <u>Ortsteil Pankow:</u> Florastraße von Berliner Straße bis Mühlenstraße, Wollankstraße <u>Ortsteil Prenzlauer Berg:</u> Danziger Straße von Eberswalder Straße bis Einmündung Bötzwstraße, Eberswalder Straße, Husemannstraße, Kastanienallee, Knaackstraße von Einmündung Sredzkistraße bis Rykestraße, Kollwitzstraße, Sredzkistraße von Knaackstraße bis Kollwitzstraße, Oderbergerstraße, Wörther Straße von Kollwitzstraße bis Knaackstraße <u>Ortsteil Weißensee:</u> Gustav-Adolf-Straße von Caligariplatz bis Langhansstraße, Langhansstraße von Einmündung Gustav-Adolf-Straße bis Antonplatz	
--	--	--	--	--

			<u>Ortsteil Wilhelmsruh:</u> Kopenhagener- straße/ Hauptstraße vom S-Bahnhof bis Einmündung Schiller- straße <u>Ortsteil Französisch- Buchholz:</u> Hauptstraße von Blankenfelder Straße bis Mühlenstraße, Mühlenstraße von Hauptstraße bis Ro- senthaler Weg, Rosenthaler Weg von Mühlenstraße bis Cunistraße	
Rei- nicken- dorf		<u>Hauptzentrum Tegel:</u> Berliner Straße von Am Borsigturm (südl. Teil) bis Am Tegeler Ha- fen/ Schloßstraße, Alt-Tegel, Fußgängerzone Gorkistraße	Kurt-Schumacher- Platz zwischen Kurt- Schumacher-Damm, Scharnweberstraße und Kapweg, Kurt-Schumacher- Damm Nr. 2 bis Nr. 6 zzgl. Bereich bis zur Scharnweberstraße, Scharnweberstraße Richtung Süden zwi- schen Kurt-Schuma- cher-Platz und Blan- kestraße <u>Märkisches Zentrum:</u> Wilhelmsruher Damm Nr. 142 (Gesobau) bis Senftenberger Ring und Senftenberger Ring bis Ende Parkhaus, Residenzstraße von Kolpingplatz (Alt- Reinickendorf/ Klemke- straße) bis Franz- Neumann-Platz (Markstraße/ Holländer- straße)	alle übr- igen Stra- ßen
Span- dau		<u>Hauptzentrum Altstadt Spandau:</u> Am Bahnhof Spandau, Altstädter Ring, Am Juliusturm zwischen Falkenseer Platz und Juli- usturmbrücke, Am Wall, Augustafer,		alle übr- igen Stra- ßen

		Breite Straße, Brunsbütteler Damm zwischen Am Bahnhof Spandau und Kloster- straße, Carl-Schurz-Straße, Charlottenstraße, Falkenseer Platz, Fischerstraße, Havelstraße, Hertefeldstraße, Jüdenstraße (Kinkel- straße), Kammerstraße, Kirchgasse, Klosterstraße zwischen Ruhlebener Straße und Stabholzgarten, Lindenufer, Markt, Marktstraße, Mauerstraße, Mönchstraße, Moritzstraße, Parkplatz Lindenufer, Reformationsplatz, Ritterstraße, Ruhlebener Straße zwi- schen Klosterstraße und Dischinger Brücke, See- gefelder Straße zwi- schen Am Bahnhof Span- dau und Altstädter Ring, Stabholzgarten, Viktoriaufer, Wasserstraße		
Steg- litz- Zehlen- dorf		Schloßstraße von Born- straße bis Am Fichten- berg, einschließlich der einemündenden Straßen in einem Bereich bis zu 30 m ab Scheitelpunkt der Straßenbegrenzungs- linie, Albrechtstraße von Schloßstraße bis Sedan- straße/ Lauenburger Straße (einschließlich Hermann-Ehlers- Platz), Albrechtstraße von Bismarckstraße bis Siemensstraße/ Hals- kestraße, Kaiser-Wilhelm- Straße/ Lankwitzer	Gutsmuthsstraße von Hackerstraße bis Schloßstraße, Markelstraße von Ha- ckerstraße bis Schloß- straße, Treitschkestraße von Lepsiusstraße bis Schloßstraße, Schildhornstraße von Lepsiusstraße bis Schloßstraße, Ahornstraße von Lep- siusstraße bis Schloß- straße, Zimmermannstraße von Rothenburgstraße bis Schloßstraße, Muthesiusstraße von Rothenburgstraße bis	alle übr- igen Stra- ßen

		Straße von Bruchwitzstraße bis Kranoldplatz (einschließlich Kranoldplatz), Clayallee von Berliner Straße/ Potsdamer Straße bis Winfriedstraße/ Schmarjestaße, Teltower Damm von Berliner Straße/ Potsdamer Straße bis Mühlenstraße/ Schönower Straße, Potsdamer Straße von Fischerhüttenstraße bis Teltower Damm/ Clayallee, Berliner Straße von Teltower Damm/ Clayallee bis Charlottenburger Straße, Machnower Straße von Teltower Damm bis Schönower Straße, Königin-Luise-Straße von Im Winkel bis Thielallee/ Pacelliallee, Schorlemerallee von Breitenbachplatz bis Spilstraße/ Englerallee, Breitenbachplatz, Königstraße (Wannsee) zwischen Hugo-Vogel-Straße und Am Großen Wannsee/ Am Kleinen Wannsee, Wilhelmplatz - nördlich begrenzt durch die Schäferstraße - südlich durch die Glienicker Straße, Hohenzollernplatz - begrenzt durch: südliche Grundstücksgrenze Hohenzollernplatz Nr. 5, westliche Grundstücksgrenze Hohenzollernplatz Nr. 3 und Nr. 4, nördliche Grundstücksgrenze Hohenzollernplatz Nr. 1 und Nr. 2, östliche Grenze des Bahngeländes, Mexikoplatz begrenzt durch Bülowstraße westl. Hausecke Nr. 1, Beerenstraße westl. Hausecke	Schloßstraße, Grunewaldstraße von Rothenburgstraße bis Schloßstraße, Wrangelstraße von Wulffstraße bis Schloßstraße, Grenzbürgstraße von Wulffstraße bis Schloßstraße, Braillestraße von Wulffstraße bis Schloßstraße, Waetzoldstraße von Rothenburgstraße bis Schloßstraße, Am Fichtenberg von Rothenburgstraße bis Schloßstraße, Drakestraße von Ringstraße bis Unter den Eichen, Hindenburgdamm von Moltkestraße bis Schloßstraße (einschl. Händelplatz), Am Bäkequell von Fronhoferstraße bis Schloßstraße, Wolfenstein von Fronhoferstraße bis Schloßstraße, Kieler Straße von Düppelstraße bis Schloßstraße, Deitmerstraße von Düppelstraße bis Schloßstraße, Hubertusstraße von Düppelstraße bis Schloßstraße, Feuerbachstraße von Holsteinische Straße bis Schloßstraße, Schöneberger Straße von Holsteinische Straße bis Schloßstraße, Bismarckstraße von Feuerbachstraße bis Bergstraße, Steglitzer Damm von Sedanstraße/ Lauenburger Straße bis Halskestraße/ Munsterdamm,	
--	--	--	---	--

		Nr. 57 und Nr. 66, Argentinische Allee südl. Hausecke Nr. 1 und Nr. 2, Limastraße südl. Hausecke Nr. 1 und Nr. 2, Am Schlachtensee südl. Hausecke Nr. 2, Bahngelände, U-Bahnhofs-Vorplatz Onkel-Toms-Hütte (Onkel-Tom-Straße), U-Bahnhofs-Vorplatz Onkel-Toms-Hütte (Riemeisterstraße), Martin-Buber-Straße von Potsdamer Straße bis Kirchstraße, Kirchstraße von Martin-Buber-Straße bis Teltower Damm	Leonorenstraße von Bernkastler Straße bis Kaiser-Wilhelm-Straße, Clayallee von Winfriedstraße/ Schmarjestraße bis Pücklerstraße, Teltower Damm von Mühlenstraße bis Beeskowdamm, Potsdamer Chaussee von Quantzstraße bis Potsdamer Straße, Potsdamer Straße von Potsdamer Chaussee bis Fischerhüttenstraße, Berliner Straße von Charlottenburger Straße bis Thielallee/ Dahlemer Weg, Chausseestraße, Kronprinzessinnenweg von Königstraße bis Am Sandwerder, Alemannenstraße von Hohenzollernstraße bis Teutonenstraße/ Parallelstraße, Prinz-Friedrich-Leopold-Straße von Hohenzollernplatz bis Teutonenstraße, Breisgauer Straße von Altvaterstraße bis Schopenhauerstraße, Königin-Luise-Straße von Clayallee bis Thielallee/ Pacelliallee, Königin-Luise-Straße von Im Winkel bis einschließlich Königin-Luise-Platz, Ladiusstraße von Andreezeile bis Breitensteinweg, Argentinische Allee, Fischerhüttenstraße, Lindenthaler Allee	
Tempelhof-Schöneberg	Wittenbergplatz, Tauentzienstraße von Nürnberger Straße bis Wittenbergplatz,	Schloßstraße Nr. 129 und Nr. 130, Rheinstraße, Hauptstraße, Innsbrucker Platz, Viktoria-Luise-Platz,	Nollendorfplatz einschließlich der einmündenden Straßen in einem Bereich bis zu 20 m ab Scheitelpunkt der	alle übrigen Straßen

	Kleiststraße von Wittenbergplatz bis An der Urania, Passauer Straße, Ansbacher Straße von Lietzenburger bis Kurfürstenstraße, Bayreuther Straße, Lietzenburger Straße, An der Urania	Motzstraße von Hohenstauffenstraße bis Nollendorfplatz, Bundesallee von Friedrich-Wilhelm-Platz bis Walter-Schreiber-Platz, John-F.-Kennedy-Platz, Welserstraße, Fuggerstraße, Augsburger Straße von Bezirksgrenze bis Lietzenburger Straße, Potsdamer Straße von Kleistpark bis Bezirksgrenze, Tempelhofer Damm von S-Bahnhof bis Teltowkanal), Bahnhofstraße (OT Lichtenrade), Mariendorfer Damm von Teltowkanal bis Reißerstraße, Winterfeldtplatz, Goltzstraße (OT Schöneberg), Gleditschstraße, Kaiser-Wilhelm-Platz, Walter-Schreiber-Platz, Maaßenstraße, Winterfeldtstraße von Habsburgerstraße bis Zietenstraße, Breslauer Platz und die anliegenden Straßenteile der Niedstraße und Lauterstraße	Straßenbegrenzungslinie, Winterfeldtstraße von Eisenacher Straße bis Habsburger Straße, Akazienstraße, Friedrich-Wilhelm-Platz, Bundesallee von Friedrich-Wilhelm-Platz bis Varziner Straße, Bayerischer Platz einschließlich der einmündenden Straßen in einem Bereich bis zu 20 m ab Scheitelpunkt der Straßenbegrenzungslinie, Grunewaldstraße von Bezirksgrenze bis Martin-Luther-Straße, Friedrich-Karl-Straße von Tempelhofer Damm bis Attilaplatz, Manfred-von-Richthofen-Straße von Bayernring bis Tempelhofer Damm, Mariendorfer Damm von Reißer bis Körtingstraße, Goltzstraße von Lichtenrader Damm bis Bahnhofstraße, Belziger Straße, Eisenacher Straße von Hauptstraße bis Belziger Straße	
Trep- tow- Köpen- nick		Bahnhofstraße zwischen Elcknerplatz und Friedrichshagener Straße, Elcknerplatz zwischen Borgmannstraße und Bahnhofstraße, Mahlsdorfer Straße zwischen S-Bahnhof Köpenick und Alte Kaulsdorfer Straße, Seelenbinderstraße zwischen Weinbergstraße und Bahnhofstraße, Friedrichshagener Straße zwischen Puchanstraße und Bahnhofstraße,	Ortsdurchfahrt der Bundesstraße B 96 a, Baumschulenstraße zwischen Köpenicker Landstraße und Südostallee, Wilhelminenhofstraße zwischen Edisonstraße und Ostendstraße, Brückenstraße zwischen Schnellerstraße und Spreestraße, Sterndamm zwischen Michael-Brückner-Straße und Königsheideweg,	alle übrigen Straßen“.

		Bölschestraße	Dörpfeldstraße zwischen Adlergestell und Waldstraße, Groß Berliner Damm zwischen Sterndamm und Rudower Chaussee, Rudower Chaussee zwischen Adlergestell und Wededornstraße, Minna-Todenhagen-Straße	
--	--	----------------------	--	--

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (3) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die Sondernutzungsgebührenverordnung bedarf der Überarbeitung. Der Verordnungstext wurde zuletzt im Jahr 2012 ergänzt. Seit 1993 wurde keine Erhöhung der Gebühren bzw. Entgelte der bis 2006 geltenden Entgeltordnung vorgenommen. Nach annähernd 29 Jahren werden im Hinblick auf den Anstieg des Verbraucherpreisindex im Zeitraum von 1994 bis 2021 von 41,9 Prozent moderat die Sondernutzungsgebühren durch Änderung der Tarifstellen des Gebührenverzeichnisses um circa 25 Prozent angehoben (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Publikationen/Downloads-Verbraucherpreise/verbraucherpreisindex-lange-reihen-pdf-5611103.html>). Auch im Vergleich zu den Gebührenhöhen anderer deutscher Städte wird eine Erhöhung der Gebühren um circa 25 Prozent als angemessen gewertet.

Die zweite Änderungsverordnung dient darüber hinaus auch der Klarstellung einzelner Gebührentatbestände, die entsprechend ergänzt werden. Daneben bedurfte es inhaltlicher Anpassungen aufgrund erfolgter Gerichtsentscheidungen. Ferner werden Tarifstellen ergänzt, die sich durch veränderte beziehungsweise neue Formen von Sondernutzungen ergeben.

In diesem Zusammenhang erfolgt auch die Einführung neuer Gebührentatbestände für Sondernutzungen, die durch das „Gesetz zur Anpassung straßenrechtlicher Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf das gewerbliche Anbieten von Mietfahrzeugen“ vom 27. September 2021 für Sondernutzungen für gewerbliche Mietfahrzeugangebote entstehen.

Angesichts der Vielzahl der aus rechtlichen, systematischen und redaktionellen Gründen notwendigen Änderungen wird die Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1 Satz 1) Gebührenverzeichnis vollständig neu gefasst.

Auch die Einteilung der öffentlichen Straßen in die vier Wertstufen gemäß Anlage 2 (zu § 2 Absatz 1, Wertstufeneinteilung) wurde von den Straßenbaubehörden überprüft und wird entsprechend der Rückmeldungen aus den Bezirken aktualisiert. Zudem erfolgte eine Vereinheitlichung der Darstellung.

Eine Anhörung beteiligter Fachkreise und Verbände hat stattgefunden.

Insbesondere aus der Verbändeanhörung ergab sich das dringende Bedürfnis, eine Überlastung der Bauwirtschaft und des Einzelhandels aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation zu vermeiden. Daher erfolgt eine Privilegierung, indem die Gebührenhöhen der betreffenden Tarifstellen gar nicht (Tarifstellen 5.1, 5.2 und 5.3 – bauliche Maßnahmen, insbesondere Baustelleneinrichtungen) beziehungsweise weniger stark (Tarifstellen 1.1.2 – ortsfester Handel, 1.1.5 – Verkauf aus Fahrzeugen und 1.2.4 – einzelne Handelsstände) erhöht werden als ursprünglich vorgesehen. Zudem treten alle Gebührenerhöhungen erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt in Kraft als ursprünglich vorgesehen.

b) Einzelbegründung:

I. zu Artikel 1 (Änderung der Sondernutzungsgebührenverordnung)

1. zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 2)

Die ergänzende Angabe des Grundmaßes mit „1“ erfolgt aus Gründen der Klarstellung.

2. zu Nummer 2 (§ 8)

zu Absatz 1 Nummer 18

Durch die Ergänzung in Absatz 1 Nummer 18 wird klargestellt, dass der bisherige Gebührenfreiheitstatbestand nur zum Tragen kommt, wenn die Fahrradständer für die Allgemeinheit öffentlich zugänglich und nutzbar sind.

zu Absatz 1 Nummer 19 (neu)

Für Fahrausweisautomaten des öffentlichen Personennahverkehrs, für Fahrgastinformationsanzeiger des öffentlichen Personennahverkehrs, Sitzgelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs, Wartehallen und sonstige Witterungsschutzeinrichtungen an Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs sind keine Sondernutzungsgebühren zu erheben. Integrierte Werbeanlagen für Fremdwerbung sind hiervon ausgenommen und sind gesondert zu betrachten. Durch die Einführung der Nummer 19 wird der öffentliche Personennahverkehr im Sinne der Ziele des Berliner Mobilitätsgesetzes gefördert.

zu Absatz 4

Die Ersetzung des Wortes „gleichartige“ in Absatz 4 durch das Wort „gleichartig“ ist aufgrund einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg (Urteil vom 11. April 2019, Az.: 11 B 7.18) klarstellend erforderlich.

Das OVG hat in Bezug auf eine Parallelregelung in der Umweltschutzgebührenordnung ausgeführt, dass der Wortlaut „gleichartige“ verlangen würde, dass Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die von der persönlichen Gebührenfreiheit ausgeschlossen sein sollen, den Tatbestandsmerkmalen einer erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Einrichtung und den Fallgruppen Sondervermögen und Betrieb vergleichbar sein müssen. Nur bei rechtlich nicht selbständigen Einrichtungen, wie es Sondervermögen und Betriebe im Sinne des § 26 Absatz 1 der Berliner Landeshaushaltsordnung (LHO) sind, könne daher eine Gebührenpflicht bestehen.

Die bisherige Formulierung wurde unter Orientierung an die Verwaltungsgebührenordnung, die seit den 1970er Jahren ebenfalls eine entsprechende Regelung enthält, in die Entgeltordnung vom 18. Juli 1995 und sodann 2006 in die Sondernutzungsgebührenverordnung übernommen. Bei der Frage nach der Gebührenbefreiung wurde seitdem auf das Handeln nach kaufmännischen Grundsätzen, nicht hingegen auf die rechtliche Unselbständigkeit abgestellt. Diese Handhabung entsprach auch dem Willen des Verordnungsgebers. Nach den Entscheidungsgründen des OVG könne der Verordnungsgeberwille bei der Auslegung einer Regelung zwar herangezogen werden. Nach dem Wortlaut verlange die Ausnahme von der persönlichen Gebührenbefreiung, sofern hiervon sämtliche nach kaufmännischen Grundsätzen betriebene Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts erfasst sein sollen, dass auf „gleichartig“ oder „andere“ erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Einrichtungen verwiesen würde.

Die Anpassung der Sondernutzungsgebührenverordnung folgt daher dem Wortlaut der in den Jahren 2020 und 2021 aus diesem Grund bereits geänderten Verwaltungsgebührenordnung sowie Umweltschutzgebührenordnung.

II. zu Artikel 2 (Tarifstelle 7 und 8 der Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1 Satz 1) Gebührenverzeichnis)

Das Gebührenverzeichnis wird in zwei Schritten geändert. Zum 1. Januar 2023 werden lediglich die neuen Tarifstellen für das gewerbliche Anbieten von Mietflotten eingeführt (Tarifstelle 7) und der allgemeine Gebührenauffangtatbestand (Tarifstelle 8) neu gefasst

(vgl. Artikel 2. i. V. mit Art. 4 Absatz 2). Die umfassende Neustrukturierung und Anpassung des Gebührenverzeichnisses erfolgt mit Rücksicht auf die aktuelle wirtschaftliche Situation, insbesondere die gegenwärtige Corona-Krise und die gestiegenen Lebenshaltungskosten unter anderem durch den Krieg in der Ukraine erst zum 1. Januar 2025 (vgl. Artikel 3 i. V. mit Art. 4 Abs. 3), um eine zusätzliche Belastung zu vermeiden und den Sondernutzenden (insbesondere dem Einzelhandel) die Möglichkeit zu geben, sich auf die Gebührenerhöhung einzustellen. Mit der Verschiebung des Inkrafttretens der Gebührenerhöhung auf den 1. Januar 2025 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der stationäre Einzelhandel infolge der Corona-Pandemie wirtschaftlich besonders stark betroffen war und weitere Stabilisierungsmaßnahmen erforderlich sind.

zu Tarifstelle 7 (neu: Sondernutzungen für das gewerbliche Anbieten von Mietflotten)

Das Berliner Straßengesetz ist durch das Gesetz zur Anpassung straßenrechtlicher Bestimmungen insbesondere im Hinblick auf das gewerbliche Anbieten von Mietfahrzeugen vom 27. September 2021 geändert worden. Der neue § 11a des Berliner Straßengesetzes trifft Regelungen für die straßenrechtliche Sondernutzung für das gewerbliche Anbieten von solchen Mietfahrzeugen, die selbstständig reserviert und genutzt werden können (sog. Sharing-Angebote). Für die entsprechenden Sondernutzungen sind dem Grunde nach Sondernutzungsgebühren zu entrichten. Bei der Gestaltung der neuen Tarifstellen werden folgende Maßgaben bzw. Punkte beachtet:

- Differenzierung nach Fahrzeugarten: Pkw, Fahrräder und diesen hinsichtlich des Parkens gleichgestellte Fahrzeuge (z. B. Elektrokleinstfahrzeuge) sowie Kleinkraftfahräder,
- Unterscheidung zwischen stationsbasiertem und stationslosem Sharing-Angeboten,
- im Übrigen stattdessen bzw. grundsätzlich einfache Unterteilung nach dem (besonders rentablen) Innenstadt- und (weniger einträglichen) Außenbereich mit entsprechender Bemessung, wobei sich der Innenstadtbereich auf den S-Bahn-Ring („Hundekopf“) bezieht (Straßenland, das sich aufgrund von Brücken oder Unterführungen genau unter oder über dem S-Bahn-Ring befindet, gehört dabei noch zum Innenstadtbereich); reduzierte Gebühren beziehungsweise Gebührenfreiheit im Außenbereich stellen einen Anreiz dar, die Angebote auch im Außenbereich „auszurollen“,
- mit Blick auf die besondere Förderungsabsicht und eine möglichst klare, übersichtliche Regelung keine Differenzierung der Gebührenhöhe nach parkraumbewirtschafteten und nicht parkraumbewirtschafteten Flächen bei stationsbasiertem Car-sharing,

- Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an den unterschiedlichen Mietfahrzeugangeboten und den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den verkehrsmittelübergreifenden Zielen des Berliner Mobilitätsgesetzes (§§ 3 bis 5 des Mobilitätsgesetzes: Förderung der Verkehre des Umweltverbundes, Klima- und Umweltschutz, Verkehrssicherheit),
- Berücksichtigung der wissenschaftlich nachgewiesenen positiven Wirkungen des stationsbasierten Carsharings im Hinblick auf multimodales Verkehrsverhalten und die Abschaffung privater Pkw,
- Privilegierung elektrisch betriebener Carsharing-Fahrzeuge (vgl. § 2 Nr. 1 Elektromobilitätsgesetz) im Hinblick auf die Zielsetzungen im Mobilitätsgesetz sowie im Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz sowie
- Privilegierung von Lastenfahrrädern aufgrund der Zielsetzungen im Mobilitätsgesetz und weil Fahrten mit Lastenrädern Fahrten mit Pkw ersetzen.

zu Tarifstelle 8 (Sonstige Sondernutzungen)

Infolge des gestaffelten Inkrafttretens werden für den Zeitraum vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 die bisher in Tarifstelle 7 erfassten sonstigen Sondernutzungen nunmehr in Tarifstelle 8 geregelt. Sie entspricht der ab dem 01. Januar 2025 geltenden Tarifstelle 8.5 und sieht nunmehr einen Gebührenrahmen vor.

III. zu Artikel 3

Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1 Satz 1) Gebührenverzeichnis)

zu den Tarifstellen im Allgemeinen

Die Gebühren der Tarifstellen wurden seit 1993 nicht mehr an die Veränderungen des Verbraucherpreisindexes angepasst. Im Zeitraum von 1994 bis 2021 ergab sich eine Steigerung von 41,9 Prozent. Daher werden die Gebühren mit wenigen Ausnahmen um circa 25 Prozent moderat angehoben.

Sechs Tarifstellen bleiben jedoch unverändert:

- Die Gebühren der Tarifstelle 3.1 (im Straßengrund im Betrieb befindliche Leitungen, Kanäle und ähnliche Anlagen, die keine Hausanschlüsse sind) werden in der Regel von den Versorgungsunternehmen über ihre Tarife auf die Endkunden und Endkundinnen umgelegt. Zur Vermeidung von Preiserhöhungen für die Endkunden und Endkundinnen wird auf eine Anhebung der Gebühr verzichtet.
- Die Gebühren der Tarifstelle 4.7 (Telefonzellen, -hauben, -stelen) werden im Vergleich zu anderen Tarifstellen der Tarifstelle 4 bereits als angemessen angesehen.

- Bei der Tarifstelle 4.11 (sonstige bauliche Anlagen und Gegenstände) handelt es sich lediglich um einen Auffangtatbestand für Sondernutzungen, die mit einem jeweils völlig unterschiedlichen wirtschaftlichen Wert für die Sondernutzenden verbunden sein können. Im Vergleich zu den anderen Tarifstellen der Tarifstelle 4 wird die Gebührenhöhe bereits als angemessen angesehen.
- Der Referentenentwurf sah ursprünglich eine Erhöhung der Gebühr bei Tarifstelle 5.3 (Zuganker usw.) sowie eine Neukonzeption der Tarifstellen 5.1 und 5.2 (Sondernutzungen im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen) vor. Insbesondere sollte die Sondernutzungsgebühr bei den Tarifstellen 5.1 und 5.2 künftig nach Zeitintervallen gestaffelt berechnet werden. Eine Gebührenerhebung bei Überschreitung der mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Nutzungszeit wäre damit künftig entfallen. Zugleich sollte auch die Differenzierung zwischen einerseits Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis einschließlich 30 km/h und andererseits den sonstigen Straßen entfallen, da dieser als nicht mehr zeitgemäß und angesichts der zunehmenden Anordnungen von Tempo 30 auch im übergeordneten Straßennetz nicht mehr zielführend eingeschätzt wird. Im Hinblick auf die gegenwärtige wirtschaftliche Situation, insbesondere die gestiegenen Lebenserhaltungskosten unter anderem durch den Krieg in der Ukraine, wird auf eine Neukonzeptionierung jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt abgesehen. Überdies werden diese Tarifstellen und die Tarifstelle 5.3 von einer Gebührenerhöhung ausgenommen, um die Bauwirtschaft keiner zusätzlichen Belastung auszusetzen und einen zusätzlichen Anstieg der Baukosten im Wohnungsbau zu vermeiden.

Weiterhin wurde die jeweilige Bemessungsgrundlage der Tarifstellen innerhalb des Gebührenverzeichnisses in ihrer Struktur vereinheitlicht. Es wird jeweils an erster Stelle die Zeiteinheit genannt, dann das geometrische Größenmaß (m, m², m³) und dann in Einzelfällen noch das jeweilige Objekt, das der Berechnung zugrunde liegt.

Statt „monatlich“ oder „jährlich“ ist nun grundsätzlich „je Monat“ oder „je Jahr“ angegeben.

zu den neu eingeführten Tarifstellen im Allgemeinen

Im Gebührenverzeichnis werden neue, einschlägige Tarifstellen ergänzt für

- den Verkauf von Imbisswaren und Getränken aus Fahrzeugen oder Anhängern ohne festen Standort,
- einzeln aufgestellte Container (Sammelcontainer außerhalb von Baustellen, Container für Mikro-Depot-Standorte, sonstige Container),
- Elektro-Ladeinfrastruktur,

- mobile Sanitäranlagen,
- Sondernutzungen für das gewerbliche Anbieten von Mietflotten,
- Grundstückszufahrten, die nicht zum Anliegergebrauch gehören,
- sonstige Fahrzeuge und Anhänger, die nicht im Rahmen des Gemeingebrauchs parken,
- Werbefahrten mit Fahrzeugen oder Anhängern sowie das Abstellen solcher Fahrzeuge, bei denen die Werbung den vorwiegenden Zweck darstellt, sowie
- rollende Veranstaltungsflächen mit sonstigen Fahrzeugen im öffentlichen Straßenland (z. B. Bierbikes, Eventbikes, Partybikes u. Ä.).

Das Einführen der neuen Tarifstellen sagt nichts über die Erlaubnisfähigkeit der jeweils darin geregelten Sondernutzung aus. Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 der Sondernutzungsgebührenverordnung besteht eine Gebührenpflicht auch bei unerlaubten Sondernutzungen.

zur Übersicht zum Gebührenverzeichnis

Die vorangestellte (Inhalts-)Übersicht des Gebührenverzeichnisses wird der neuen Struktur angepasst. Tarifstelle 7 wird in „Sondernutzungen für das gewerbliche Anbieten von Mietflotten“ geändert; die bisherige Tarifstelle 7 („Sonstige Sondernutzungen“) wird Tarifstelle 8.

zu den Tarifstellen im Einzelnen

zu Tarifstelle 1.1.1 (Ortsfester Handel mit Imbisswaren und Getränken)

Die Bezeichnung wird um den Begriff „Ortsfester“ ergänzt, so dass verdeutlicht wird, dass die Tarifstelle nur für ortsfesten Handel Anwendung findet. Es kommt für die Anwendung der Tarifstelle darauf an, dass der Handel einem bestimmten Standort und somit auch einer Wertstufe zugeordnet werden kann. Das gilt unabhängig davon, ob der Handel in einem ortsfesten Kiosk oder zum Beispiel an einem Stand, Fahrzeug oder Anhänger ausgeübt wird, die zeitweise auch an einem anderen Standort aufgestellt werden.

zu Tarifstelle 1.1.2 (Ortsfester Handel mit sonstigen Waren)

Die neue Tarifstelle 1.1.2 entspricht der bisherigen Tarifstelle 1.1.3. Die Bezeichnung wird um den Begriff „Ortsfester“ ergänzt, so dass verdeutlicht wird, dass die Tarifstelle nur für ortsfesten Handel Anwendung findet. Es kommt für die Anwendung der Tarifstelle darauf an, dass der Handel einem bestimmten Standort und somit auch einer Wertstufe zugeordnet werden kann. Das gilt unabhängig davon, ob der Handel in einem ortsfesten Kiosk oder zum Beispiel an einem Stand, Fahrzeug oder Anhänger ausgeübt wird, die zeitweise auch an einem anderen Standort aufgestellt werden.

Die bisherige nun entfallene Tarifstelle 1.1.2 (Zeitungen, Zeitschriften und Tabakwaren) entsprach der damaligen Tarifstelle 101 der Entgeltordnung vom 04. August 1993 und galt ausschließlich für den Handel mit Zeitungen, Zeitschriften und Tabakwaren. Die für die Gebührenerhebung vorgegebene Differenzierung der erzielten Warenumsätze für den Handel mit Zeitungen, Zeitschriften und Tabakwaren im Verhältnis der erzielten Warenumsätze für den Handel mit sonstigen Waren, deren Nachweis der oder die Sondernutzende zu erbringen hatte, verursachte einen unangemessen hohen Verwaltungsaufwand. Die Tarifstelle 1.1.2 umfasst künftig auch den Handel mit Zeitungen, Zeitschriften und Tabakwaren.

zu Tarifstelle 1.1.3 (Handels- und sonstige Dienstleistungsstände)

Die neue Tarifstelle 1.1.3 entspricht der bisherigen Tarifstelle 1.1.4. Sie ist anstelle der Tarifstellen 1.1.1 oder 1.1.2 anzuwenden, wenn Stände u. Ä. für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat aufgestellt werden und die Anwendung der Tarifstellen 1.1.1 beziehungsweise 1.1.2, die für den vollen Monat berechnet werden, teurer wäre. Die Anmerkung zur Tarifstelle 1.1.3 stellt klar, dass die für den Sondernutzer günstigere Tarifstelle anzuwenden ist.

Die bisherige Tarifstelle 1.1.3 (Handel mit sonstigen Waren) wird mit der bisherigen Tarifstelle 1.1.2 (Handel mit Zeitungen, Zeitschriften und Tabakwaren) zusammengefasst und künftig zur Tarifstelle 1.1.2 (Ortsfester Handel mit sonstigen Waren).

zu Tarifstelle 1.1.4 (neu: Verkauf von Imbisswaren und Getränken aus Fahrzeugen ohne festen Standort)

Diese Tarifstelle wird – auch für unerlaubte und in einigen Bezirken nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen – neu eingeführt für den Verkauf von Imbisswaren und Getränken aus Fahrzeugen (inklusive Anhänger), die keinem festen Standort und somit keiner Wertstufe zugeordnet werden können. Die Gebühr ist höher als die Gebühr der Tarifstelle 1.1.6 (Verkauf von Imbisswaren und Getränken aus tragbaren Behältnissen [sog. Bauchladenhandel]), da bei dem Verkauf aus Fahrzeugen regelmäßig die Fläche für das Warenangebot größer ist und auch die Anzahl der Verkäufer größer sein kann als beim Bauchladenhandel. Auf eine Bemessung der Gebühr nach Fahrzeugfläche wird zugunsten einer das Verwaltungshandeln vereinfachenden Pauschalisierung verzichtet.

Die bisherige Tarifstelle 1.1.4 wird künftig Tarifstelle 1.1.3.

zu Tarifstelle 1.1.5 (Verkauf von sonstigen Waren aus Fahrzeugen ohne festen Standort)

Zur Klarstellung, dass der Verkauf von Imbisswaren und Getränken nicht vom Gebührenbestand umfasst ist, wird die Tarifstelle um das Wort „sonstigen“ vor dem Wort „Waren“ ergänzt.

zu Tarifstelle 1.2.3 e) (Veranstaltungen)

In Tarifstelle 1.2.3 e) wird das Wort „besonderen“ gestrichen, da sich die Tarifstelle auf alle Großveranstaltungen, unabhängig vom Veranstaltungsinhalt, bezieht (vgl. Urteil VG Berlin vom 12. November 2014, Az.: 1 K 103.12).

zu Tarifstelle 1.2.5 (Traditionelle Zirkusse, Straßentheater, Wandertheater u. Ä.)

Zur Klarstellung wird ergänzt, dass diese Tarifstelle mit ihrer vergleichsweise geringen Gebührenhöhe lediglich bei bestimmten privilegierten Nutzungen Anwendung findet. Die Verwendung des Begriffs „Zirkus“ für Kultur- und Freizeitangebote führt nicht generell zur Anwendung der Tarifstelle. Es muss sich vielmehr um einen traditionellen Zirkus oder ein traditionelles Straßentheater handeln (vor allem Formen des Wandertheaters) mit Aufführungen im öffentlichen Raum unter freiem Himmel und durch einen vergleichsweise geringen personellen, räumlichen und materiellen Aufwand. Größere Veranstaltungen mit Eventcharakter, hierzu gehören auch Zirkusveranstaltungen großer Unternehmen, die als Engagementzirkus oder Großzirkus bezeichnet werden können, werden nicht dieser Tarifstelle zugeordnet.

zu Tarifstelle 1.3.3 (Herausstellen von Stehtischen)

Das bisherige Verhältnis zur jährlichen Gebührenhöhe bei Tarifstelle 1.3.1 (Herausstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu Schankzwecken) wird optimiert. Bei den Stehtischen wird lediglich die reine Tischfläche berücksichtigt, bei Tarifstelle 1.3.1 hingegen auch die Flächen der Sitzgelegenheiten und die freien Flächen zwischen den Tischen. Der häufigere Kundenwechsel bei Stehtischen wird berücksichtigt. Die Einfügung „je Tisch“ stellt klar, dass für jeden einzelnen Stehtisch mindestens ein voller Quadratmeter gemäß § 2 Absatz 2 der Sondernutzungsgebührenverordnung berechnet wird.

zu Tarifstelle 1.4. (Herausstellen von Waren)

Bei Tarifstelle 1.4.1 wird zur Klarstellung ergänzt, dass bei Überschreitung des Maßes des Anliegergebrauchs die Sondernutzungsgebühr nicht nur für das überschreitende Maß, sondern für die gesamte für die Sondernutzung in Anspruch genommene Fläche zu berechnen ist.

zu Tarifstelle 1.5.3 (Film- oder Fotoaufnahmen)

Sondernutzungsgebühren für Filmaufnahmen werden von der bisher pauschalen einfachen Berechnungsgrundlage pro Tag ohne Berücksichtigung des Flächenumfangs in eine nach Maßeinheiten differenzierende Sondernutzungsgebühr geändert. Die Ergänzung „Fotoaufnahmen“ verdeutlicht, dass diese Tarifstelle auch auf Fotoaufnahmen und Ähnliches Anwendung findet.

zu der Tarifstelle 2 (Sondernutzungen durch Anlieger, die mit Anliegergrundstücken verbunden sind und nicht zum Anliegergebrauch zählen)

Am Ende des Tarifstellenbereichs 2 wird zur Klarstellung in einer Anmerkung ergänzt, dass bei Überschreitung des Maßes des Anliegergebrauchs die Sondernutzungsgebühr nicht nur für das den Anliegergebrauch überschreitende Maß, sondern für die gesamte in Anspruch genommene Fläche (bzw. Volumen) zu berechnen ist. Diese Anmerkung gilt nicht für Tarifstelle 2.2.4 (Werbeanlagen), denn dort ist anders als bei den anderen Tarifstellen die für Werbung genutzte Fläche die Berechnungsgrundlage.

zu Tarifstelle 2.1.2 (Anlagen mit Raumgewinn im Straßengrund)

Neben einer – im Vergleich zum Anstieg des Verbraucherpreisindex – moderaten Erhöhung der Gebühren werden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

zu Tarifstelle 2.2.1 (Balkone und sonstige Vorbauten, Stufen, Rampen, Schaukästen, Automaten u. Ä.)

Die Gebührenbemessung für Balkone führte bisher zu einem Missverhältnis im Vergleich zu Anlagen mit Raumgewinn (z. B. Erker). Balkone werden daher künftig gesondert betrachtet. Bei der niedriger angesetzten Gebühr für Balkone wird berücksichtigt, dass sich bei Balkonen die Steigerung der Lebensqualität nicht aus einem Raumgewinn, sondern lediglich aus einer zusätzlichen Fläche ergibt, die nicht so weitreichend und insbesondere nicht ganzjährig genutzt werden kann.

zu Tarifstelle 2.2.2 (Anlagen mit Raumgewinn)

Neben einer – im Vergleich zum Anstieg des Verbraucherpreisindex – moderaten Erhöhung der Gebühren werden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

zu Tarifstelle 4.2 (Werbung für traditionelle Zirkusse, Straßentheater, Wandertheater u. Ä.)

Zur Klarstellung wird ergänzt, dass diese Tarifstelle mit ihrer vergleichsweise geringen Gebührenhöhe lediglich bei Werbung bestimmter traditioneller Zirkusse Anwendung findet. Die Verwendung des Begriffs „Zirkus“ für Kultur- und Freizeitangebote führt nicht generell zur Anwendung der Tarifstelle. Es muss sich vielmehr um einen traditionellen Zirkus mit Aufführungen im öffentlichen Raum unter freiem Himmel und durch einen vergleichsweise geringen personellen, räumlichen und materiellen Aufwand handeln. Größere Veranstaltungen mit Eventcharakter, hierzu gehören auch Zirkusveranstaltungen großer Unternehmen, die als Engagementzirkus oder Großzirkus bezeichnet werden können, werden nicht dieser privilegierten Tarifstelle zugeordnet. Weiterhin soll diese Tarifstelle Anwendung auf Werbung traditioneller Straßentheater finden und auf Formen des Wandertheaters (z. B. Puppentheater) mit Aufführungen im öffentlichen Raum unter freiem Himmel, aber auch Aufführungen im privaten Raum, ebenfalls durch einen vergleichsweise geringen personellen, räumlichen und materiellen Aufwand gekennzeichnet.

zu den Tarifstellen unter 4.3 (Container)

Der Tarifstellenbereich 4.3 wird mit der Überschrift „Sammelcontainer“ bezeichnet.

Die bisherige Tarifstelle 4.3 geht in den neuen Tarifstellen 4.3.1, 4.3.2 und 4.3.3 auf.

Bisher sind im Gebührenverzeichnis – außer der bisherigen Tarifstelle 4.3 – keine Tarifstellen für Container außerhalb von Baustelleneinrichtungen enthalten, so dass für Einzelaufstellungen für einen kurzen Zeitraum die Sondernutzungsgebühren nach Tarifstelle 4.9 (alte Fassung, sonstige bauliche Anlagen und Gegenstände je Monat und m²) berechnet wurden. Ergänzt werden folgende neue Tarifstellen:

- 4.3.1 Sammelcontainer für Altglas
- 4.3.2 Sammelcontainer für Altkleider
- 4.3.3 Sonstige Sammelcontainer,
- 4.3.4 Container für Mikrodepotstandorte, z. B. für Kurier-, Express- und Paket-Dienste
- 4.3.5 Sonstige Container

zu Tarifstelle 4.3.1 (neu: Altglascontainer) und

zu Tarifstelle 4.3.2 (neu: Altkleidercontainer)

Die Sondernutzungsgebühren für Altglas und Altkleider (4.3.1 und 4.3.2) werden zur Verwaltungsvereinfachung nicht mehr nach Quadratmetern, sondern je Container berechnet.

Die Container sind in der Regel standardisiert. Die geringen Unterschiede bei der Größe der Containergrundflächen erfordern keine nach Größe differenzierte Gebührenhöhe.

zu Tarifstelle 4.3.3 (neu: Sammelcontainer)

Die Tarifstelle 4.3.3 wird für alle Arten von Sammelcontainern außerhalb von Baustelleneinrichtungsflächen geschaffen. Dazu zählen auch Container von Anliegern. Die bisherige Verwaltungspraxis, das Abstellen von Containern (z. B. Bauschutt-Container), die nicht länger als zehn Tage und nicht mehr als 10 m² öffentliches Straßenland in Anspruch nehmen, dem Anliegergebrauch nach § 10 BerlStrG zuzurechnen, wird geändert. Durch die bisherige Einordnung als „Anliegergebrauch“ konnte die Zuständigkeitskonzentration nach § 13 BerlStrG nicht greifen. Dies führte zu erheblichen Schwierigkeiten in der Verwaltungspraxis. Künftig wird auch jeder von Anliegern aufgestellte Container – vom ersten Tag und ab dem ersten Quadratmeter grundsätzlich der Sondernutzungserlaubnis- und -gebührenpflicht unterliegen. Zur Kompensation wird eine ermäßigte Sondernutzungsgebühr für einen Aufstellungszeitraum bis zu zehn Tagen eingeführt. Wird ein Zeitraum von mehr als zehn Tagen beantragt oder beträgt die Standzeit mehr als zehn Tage, ist vom ersten Tag der Sondernutzung die höhere Sondernutzungsgebühr nach Buchstabe b) festzusetzen.

zu Tarifstelle 4.3.4 (neu: Abstellen von Containern innerhalb Mikro-Depot-Standorten z. B. für Kurier-, Express- und Paket-Dienste)

Eingeführt wird auch eine einschlägige Tarifstelle für Container an Logistikstandorten, sogenannten „Mikro-Depot-Standorten“, die zum Beispiel für Kurier-, Express- und Paketdienstleistungen genutzt werden.

zu Tarifstelle 4.3.5 (neu: Sonstige Container)

Die Tarifstelle 4.3.5 dient als Auffangtarifstelle für sonstige Container außer Sanitärcontainer (zum Beispiel Büro- oder Aufenthaltscontainer). Bei übereinander gestapelten Containern wird jeder Container einzeln berechnet.

zu Tarifstelle 4.5 (Fahnenmasten und dergl.)

Die Tarifstelle wird dahingehend ergänzt, dass Sondernutzungsgebühren für Bodenhülsen, Hinweisschilder und Wegweiser nach dieser Tarifstelle erhoben werden.

zu Tarifstelle 4.8 (Postablagekästen)

Die Tarifstelle für Postablagekästen wird zur Klarstellung um Packstationen erweitert.

zu Tarifstelle 4.9 (neu: Elektro-Ladeinfrastruktur)

Die bisherige Tarifstelle 4.9 (sonstige bauliche Anlagen und Gegenstände) wird als Anfangtatbestand an das Ende der Tarifstelle 4 gestellt und somit zu Tarifstelle 4.11. Sondernutzungsgebühren für Ladeinfrastruktur im öffentlichen Straßenland werden bisher nach Tarifstelle 4.9 (alte Fassung) berechnet. Nun wird eine neue, gesonderte Tarifstelle für Sondernutzungen durch öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur (z. B. Ladesäulen, Ladepunkte u. Ä. einschließlich Zuleitungen bis zu einer Länge von 5 m) für Automobile mit elektrischem Antrieb geschaffen.

zu Tarifstelle 4.10 (neu: Sanitäranlagen)

Sondernutzungsgebühren für Sanitäranlagen werden bisher nach Tarifstelle 4.9 (alte Fassung) berechnet. Mobile Toiletten werden beispielsweise von den Berliner Verkehrsbetrieben an Endhaltestellen von Buslinien für das Fahrpersonal aufgestellt, wenn keine öffentlichen Sanitäranlagen vorhanden sind, oder von Bauherren im Zusammenhang mit Baumaßnahmen. Daher wird eine einschlägige Tarifstelle für Sanitäranlagen, die der Allgemeinheit nicht zugänglich sind, eingeführt und nach mobilen und sonstigen Anlagen differenziert.

zu Tarifstelle 4.11 (Sonstige bauliche Anlagen und Gegenstände)

Die bisherige Tarifstelle 4.9 (sonstige bauliche Anlagen und Gegenstände) wird als Anfangtatbestand an das Ende der Tarifstelle 4 gestellt und somit zu Tarifstelle 4.11.

zu Tarifstelle 5.1 (Sondernutzungen im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen) und zu Tarifstelle 5.2 (Inanspruchnahme von Straßen durch Versorgungsunternehmen)

Die Tarifstelle bleibt unverändert. Auf eine Gebührenerhöhung wird zur Entlastung der Bauwirtschaft aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation verzichtet. Es erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung für eine übersichtlichere Darstellung.

Zu Tarifstelle 8 (Sonstige Sondernutzungen)

zu Tarifstelle 8.1 (neu: Grundstückszufahrten, die nicht zum Anliegergebrauch gehören)

Diese Tarifstelle wird aufgrund der Entscheidung des VG Berlin (Beschluss vom 7. Dezember 2012, Az.: 1 L 293.12) eingeführt, die eine zusätzliche - nicht dem Anliegergebrauch unterfallende - Grundstückszufahrt als Sondernutzung wertet.

zu Tarifstelle 8.2 (neu: sonstige Fahrzeuge und Anhänger, die nicht im Rahmen des Gemeingebrauchs parken)

Diese Tarifstelle wird z. B. für Unfallfahrzeuge, Fahrzeuge ohne Kennzeichen bzw. ohne gültige Versicherungsplaketten eingeführt. Nach dieser Tarifstelle sollen insbesondere für derartige unerlaubte und nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen Sondernutzungsgebühren im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz der Sondernutzungsgebührenverordnung erhoben werden können.

zu Tarifstelle 8.3 (neu: Werbefahrten mit Fahrzeugen oder Anhängern sowie das Abstellen solcher Fahrzeuge, bei denen die Werbung den vorwiegenden Zweck darstellt)

Diese Tarifstelle wird eingeführt, um für derartige Sondernutzungen, insbesondere unerlaubte, eine angemessene Sondernutzungsgebühr erheben zu können.

zu Tarifstelle 8.4 (neu: Rollende Veranstaltungsflächen)

Diese Tarifstelle wird für sogenannte Bierbikes, Eventbikes, Partybikes und Ähnliches eingeführt.

zu Tarifstelle 8.5 (Sonstige Sondernutzungen)

Die neue Tarifstelle 8.5 ersetzt die bisherige Auffang-Tarifstelle 7. Sie sieht einen Gebührenrahmen vor.

zu Anlage 2 (zu § 2 Absatz 1) Wertstufeneinteilung

Die Anlage 2 zu § 2 Absatz 1 der Sondernutzungsgebührenverordnung wurde aktualisiert. Grundlage ist die von den Straßenbaubehörden vorgenommene Einteilung beziehungsweise Beschreibung der einzelnen Wertstufen.

IV. zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten erfolgt gestaffelt. Für das neue Gebührenverzeichnis und die überarbeitete Wertstufeneinteilung ist ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 vorgesehen. Die in den letzten zwei Jahren zur Bekämpfung der Pandemie erforderlichen coronabedingten Maßnahmen wie Schließungen, Zugangsbeschränkungen und Abstandsregelungen haben viele Unternehmen wirtschaftlich stark getroffen, insbesondere den stationären Berliner Einzelhandel (z.B. Bekleidung, Schuhwaren, Spielwaren etc.). Diese Branchen haben sich von den wirtschaftlichen Belastungen der Pandemie noch nicht erholt. Hinzu kommt, dass

der Ukrainekrieg durch steigende Energiepreise und andere Faktoren zu steigender Inflation geführt hat, die durch ein geändertes Konsumverhalten zu weiteren Umsatzverlusten beiträgt. Der Berliner Senat/die Senatsverwaltung für Wirtschaft unterstützt diese Branchen mit gezielten wirtschaftspolitischen Maßnahmen im Rahmen des Neustartprogramms, auch um eine Wiederbelebung der Berliner Zentren und Kieze zu erreichen. Um diese Maßnahmen nicht durch steigende Gebühren zu konterkarieren ist es erforderlich, die geplante Erhöhung der Sondernutzungsgebühren erst ab dem 1. Januar 2025 umzusetzen.

Die neue Tarifstelle 7 (Sondernutzungen für das gewerbliche Anbieten von Mietflotten) wird abweichend davon - aufgrund des am 1. September 2022 in Kraft tretenden § 11a des Berliner Straßengesetzes (Sondernutzung für das gewerbliche Anbieten von Mietfahrzeugen) - bereits zum 1. Januar 2023, spätestens jedoch nach Veröffentlichung im Amtsblatt von Berlin, eingeführt. Die bisherige Tarifstelle 7 wird dabei zur Tarifstelle 8 und in ihrem Wortlaut bereits wie die künftige Tarifstelle 8.5 (Sonstige Sondernutzungen - Auffangtatbestand, vgl. Artikel 3 Nummer 1) gefasst.

Im Übrigen tritt die Änderung am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

c) Beteiligung des Rats der Bürgermeister:

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Absatz 1 AZG). Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage

§ 27 Absatz 2 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist.

§ 8 Absatz 3 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist.

C. Umgang mit der Stellungnahme des Rats der Bürgermeister:

D. Gesamtkosten

Bei bestehenden Sondernutzungserlaubnissen muss durch die Straßen- und Grünflächenämter einmalig die Gebührenhöhe angepasst werden. Der konkrete dafür erforderliche Aufwand lässt sich nicht beziffern. Das Verkehrsinformationssystem VISS muss für die zukünftige Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse angepasst werden, da Bearbeitungsprozesse, Gebührenhöhen, die Bezeichnung von Tarifstellen oder Änderung von Zeitintervallen einzuarbeiten sind. Die Kosten für diese Anpassungen durch die externen Dienstleistenden werden auf 50.000 Euro geschätzt.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen

Durch die Änderung bestehender und Einführung neuer Tarifstellen sowie die Erhöhung bestehender Gebührensätze werden Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen überwiegend höhere, teilweise aber auch niedrigere Gebühren zu tragen haben. Nicht auszuschließen ist, dass etwaige Mehrkosten der Unternehmen an deren Kundinnen und Kunden weitergereicht werden.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

G. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die zusätzlichen Einnahmen des Landes Berlins können nur geschätzt werden. Die neu eingeführten Gebühren und die Gebührenerhöhungen bei bestehenden-Tariffstellen werden nach Neufassung des Gebührenverzeichnisses zum 1. Januar 2025 voraussichtlich zu jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von grob geschätzt zwischen 3 Millionen und 5 Millionen Euro bei den Bezirken führen (Titel 11155).

Die neu eingeführten Gebühren für stationsunabhängiges gewerbliches Anbieten von Mietflotten werden von der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz vereinnahmt (Kapitel 0770 Titel 11155). Die diesbezüglichen Einnahmen sind nicht quantifizierbar und nur schwer schätzbar. Die Entwicklung der Flottengröße ist eine nicht hinreichend sicher einstuftbare Variable; darüber hinaus sind auch jahreszeitlich bedingte Schwankungen zu erwarten. Geht man von einem annähernd gleichbleibendem Fahrzeugbestand im Vergleich zu den für Juni 2021 angenommenen Zahlen aus, könnten dem Land Berlin schätzungsweise 0,5 Millionen bis 1 Million Euro jährlicher Mehreinnahmen entstehen. Die Ausgaben für die Anpassung des Verkehrsinformationssystems Straße VISS fallen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz an und betragen voraussichtlich 50.000 Euro. Davon werden aus Kapitel 0700 Titel 51185 circa 10.000 Euro und aus Kapitel 0700 Titel 81240 circa 40.000 Euro finanziert.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

I. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine

J. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheide im Wesentlichen mit Hilfe des elektronischen Verkehrsinformationssystems VISS geltend gemacht. Nach Anpassung

des Systems sind entsprechende Updates einzuspielen und die Mitarbeitenden über die Änderungen des Systems zu unterrichten.

Berlin, den 30.11.2022

Bettina Jarasch
Senatorin für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

alte Fassung	neue Fassung
Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen (Sondernutzungsgebührenverordnung - SNGebV) vom 12. Juni 2006, die zuletzt durch Verordnung vom 16.05.2012 (GVBl. S. 160) geändert worden ist	Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen (Sondernutzungsgebührenverordnung - SNGebV) vom 12. Juni 2006, die zuletzt durch Verordnung vom _____ (GVBl. _____) geändert worden ist
§ 2 Berechnungsgrundsätze	§ 2 Berechnungsgrundsätze
[Absatz (1)]	[Absatz (1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>]
(2) Bei der Berechnung von Sondernutzungsgebühren nach Maßeinheiten ist das erlaubte Maß zugrunde zu legen, bei Überschreitung des erlaubten Maßes das tatsächlich in Anspruch genommene Maß, im Übrigen jedoch mindestens das jeweilige Berechnungsgrundmaß (<u>m, m², m³</u>).	(2) Bei der Berechnung von Sondernutzungsgebühren nach Maßeinheiten ist das erlaubte Maß zugrunde zu legen, bei Überschreitung des erlaubten Maßes das tatsächlich in Anspruch genommene Maß, im Übrigen jedoch mindestens das jeweilige Berechnungsgrundmaß (1 m, 1 m², 1 m³).
[Absatz (3) und (4)]	[Absätze (3) und (4) <i>u n v e r ä n d e r t</i>]
§ 8 Gebührenfreiheit	§ 8 Gebührenfreiheit
(1) Gebührenfrei sind	(1) Gebührenfrei sind
[Nummer 1. bis 17.]	[Nummer 1. bis 17. <i>u n v e r ä n d e r t</i>]
18. Fahrradständer einschließlich längs der Ständer angebrachter Werbefläche bis zu einer Größe von 0,25 m Höhe und 1,00 m Breite.	18. Fahrradständer, die für die Allgemeinheit öffentlich zugänglich und nutzbar sind , einschließlich längs der Ständer angebrachter Werbefläche bis zu einer Größe von 0,25 m Höhe und 1,00 m Breite,

(4) Absatz 2 gilt ebenfalls nicht für Sondervermögen und Betriebe, die einen Wirtschaftsplan aufstellen, sowie für <u>gleichartige</u> erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts.	19. Fahrausweisautomaten, Fahrgastinformationsanzeiger, Sitzgelegenheiten, Wartehallen und sonstige Witterungsschutzeinrichtungen an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (integrierte Werbeanlagen sind hiervon ausgenommen). (4) Absatz 2 gilt ebenfalls nicht für Sondervermögen und Betriebe, die einen Wirtschaftsplan aufstellen, sowie für gleichartig erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts.
Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1 Satz 1) Gebührenverzeichnis	Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1 Satz 1) Gebührenverzeichnis
Übersicht 1 Handel und Gewerbeausübung auf Straßenland 1.1 - Ortsgebundene und mobile Standplätze 1.2 - Märkte und Veranstaltungen (Stand- und Lagerfläche) 1.3 - Nutzungen in Verbindung mit Gaststätten und Imbissläden auf Anliegergrundstücken und mit Imbisskiosken 1.4 - Herausstellen von Waren 1.5 - Verschiedenes 2 Sondernutzungen durch Anlagen, die mit Anliegergrundstücken verbunden sind und nicht zum Anliegergebrauch zählen 2.1 - Im Straßengrund 2.2 - Auf und über der Straße 3 Sondernutzungen durch Leitungen und Kanäle	Übersicht 1 Handel und Gewerbeausübung auf Straßenland 1.1 Ortsgebundene und mobile Standplätze 1.2 Märkte und Veranstaltungen (Stand- und Lagerfläche) 1.3 Nutzungen in Verbindung mit Gaststätten und Imbissläden auf Anliegergrundstücken und mit Imbisskiosken 1.4 Herausstellen von Waren 1.5 Verschiedenes 2 Sondernutzungen durch Anlagen, die mit Anliegergrundstücken verbunden sind und nicht zum Anliegergebrauch zählen 2.1 Im Straßengrund 2.2 Auf und über der Straße 3 Sondernutzungen durch Leitungen und Kanäle

4 Freistehende und bewegliche Anlagen und Gegenstände							4 Freistehende und bewegliche Anlagen und Gegenstände						
5 Sondernutzungen im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen							5 Sondernutzungen im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen						
6 Stillgelegte Anlagen							6 Stillgelegte Anlagen						
7 <u>Sonstige Sondernutzungen</u>							7 Sondernutzungen für das gewerbliche Anbieten von Mietflotten						
							8 Sonstige Sondernutzungen						
Tarif- stelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen				Tarif- stelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen					
		I	II	III	IV			I	II	III	IV		
1	Handel und Gewerbeausübung auf Straßenland						1	Handel und Gewerbeausübung auf Straßenland					
1.1	Ortsgebundene und mobile Standplätze						1.1	Ortsgebundene und mobile Standplätze					
1.1.1	Handel mit Imbisswaren und Getränken je m² <u>monatlich</u>	54,00	41,00	27,00	13,00	1.1.1	Ortsfester Handel (z. B. Kioske, Stände, Fahrzeuge, Anhänger) mit Imbisswaren und Getränken je Monat / m²	68,00	51,00	34,00	17,00		
<u>1.1.2</u>	<u>Handel mit Zeitungen, Zeitschriften und Tabakwaren</u> <u>je m² monatlich</u>	<u>18,00</u>	<u>14,00</u>	<u>9,00</u>	<u>5,00</u>								
1.1.3	Handel mit sonstigen Waren je m² <u>monatlich</u> <u>Anmerkung:</u> <u>Tarifstelle 1.1.2 gilt ausschließlich für den Handel mit Zeitungen, Zeitschriften und Tabakwaren. Werden auch andere Warenarten gehandelt, ist das</u>	22,00	17,00	12,00	7,00	1.1.2	Ortsfester Handel (z. B. Kioske, Stände, Fahrzeuge, Anhänger) mit sonstigen Waren je Monat / m²	29,00	22,00	15,00	8,50		

	<u>Verhältnis der erzielten Warenumsätze zueinander zu ermitteln und die Gebühr entsprechend festzusetzen. Den notwendigen Nachweis hierüber hat der Sondernutzer zu erbringen. Wird dieser Nachweis innerhalb einer im Einzelfall zu bestimmenden angemessenen Frist nicht erbracht, ist die Gebühr für den Handel mit sonstigen Waren festzusetzen.</u>										
1.1.4	Für Handels- und sonstige Dienstleistungsstände u. ä. an einem oder an mehreren bestimmten Standorten, die für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat aufgestellt werden, je m ² <u>täglich</u>	2,50	2,00	1,50	1,00	1.1.3	Für Handels- und sonstige Dienstleistungsstände u. Ä. an einem oder an mehreren bestimmten Standorten, die für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat aufgestellt werden, je Tag / m ² Anmerkung: Sofern bei Tatbeständen der Tarifstelle 1.1.3 die Gebühr bei Anwendung der Tarifstellen 1.1.1 oder 1.1.2 geringer wäre, ist die günstigere Tarifstelle heranzuziehen.	3,00	2,50	2,00	1,50
						1.1.4	Verkauf von Imbisswaren und Getränken aus Fahrzeugen oder Anhängern ohne festen Standort je Monat / Fahrzeug bzw. Anhänger	150,00 für alle Wertstufen			
1.1.5	Verkauf von Waren aus Fahrzeugen ohne festen Standort je Fahrzeug <u>monatlich</u>	50,00 für alle Wertstufen				1.1.5	Verkauf von sonstigen Waren aus Fahrzeugen ohne festen Standort				

							je Monat / Fahrzeug bzw. Anhänger	65,00 für alle Wertstufen			
1.1.6	Verkauf von Imbisswaren und Getränken aus tragbaren Behältnissen (sog. Bauchladenhandel) ohne festen Standort <u>monatlich</u>	100,00 für alle Wertstufen				1.1.6	Verkauf von Imbisswaren und Getränken aus tragbaren Behältnissen (sog. Bauchladenhandel) ohne festen Standort je Monat	125,00 für alle Wertstufen			
1.1.7	Sonstiger Warenverkauf (<u>ohne Imbiss</u>) aus tragbaren Behältnissen (sog. Bauchladenhandel) ohne festen Standort <u>monatlich</u>	50,00 für alle Wertstufen				1.1.7	Sonstiger Warenverkauf aus tragbaren Behältnissen (sog. Bauchladenhandel) ohne festen Standort je Monat Anmerkung zu 1.1.1 bis 1.1.7: Beim kombinierten Angebot von Imbisswaren bzw. Getränken sowie sonstigen Waren kommt ausschließlich die jeweilige für Imbisswaren einschlägige Tarifstelle zur Anwendung.	62,50 für alle Wertstufen			
1.1.8	Handel mit Weihnachtsbäumen (Lager- und Verkaufsfläche) je <u>m² und Saison</u>	3,00 für alle Wertstufen				1.1.8	Handel mit Weihnachtsbäumen (Lager- und Verkaufsfläche) je Saison / m²	4,00 für alle Wertstufen			
1.2	Märkte und Veranstaltungen (Stand- und Lagerfläche)					1.2	Märkte und Veranstaltungen (Stand- und Lagerfläche)				
1.2.1	Wochenmärkte je <u>m² und Markttag</u>	0,13	0,12	0,11	0,10	1.2.1	Wochenmärkte je Markttag / m²	0,18	0,17	0,16	0,15
1.2.2	Kunst- und Trödelmärkte je <u>m² und Markttag</u>	0,35	0,32	0,29	0,26	1.2.2	Kunst- und Trödelmärkte je Markttag / m²	0,45	0,40	0,35	0,30
1.2.3	Sondernutzungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, auch wenn diese öffentlich gefördert sind, mit Ausnahme der					1.2.3	Sondernutzungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, auch wenn diese öffentlich gefördert sind, mit Ausnahme der				

Sondernutzungen, die von den in § 8 Abs. 2 Genannten selbst ausgeübt werden							Sondernutzungen, die von den in § 8 Abs. 2 Genannten selbst ausgeübt werden				
a) Handelsstände, Werbestände und dergleichen je <u>m²/Tag</u>	3,25	3,00	2,75	2,50			a) Handelsstände, Werbestände und dergleichen je Tag / m²	4,00	3,70	3,40	3,10
b) Handelsstände mit selbstgefertigtem Kunsthandwerk je <u>m²/Tag</u>	0,65	0,60	0,55	0,50			b) Handelsstände mit selbstgefertigtem Kunsthandwerk je Tag / m²	0,75	0,70	0,65	0,60
c) sonstige Stände und Aufbauten (Bierzelte, Losbuden und dergl.) je <u>m²/Tag</u>	0,65	0,60	0,55	0,50			c) sonstige Stände und Aufbauten (Bierzelte, Losbuden und dergl.) je Tag / m²	0,80	0,75	0,70	0,65
d) Fahrgeschäfte wie Karussells, Autoscooter und dergl. je <u>m²/Tag</u>	0,35	0,32	0,29	0,26			d) Fahrgeschäfte wie Karussells, Autoscooter und dergl. je Tag / m²	0,45	0,40	0,35	0,30
e) bei Absperrung des Geländes sowie bei <u>besonderen</u> Großveranstaltungen, die die gemeingebrauchliche Nutzung der Straße verhindern, zusätzlich für die Begehungsfläche je <u>m²/Tag</u>	0,35	0,32	0,29	0,26			e) bei Absperrung des Geländes sowie bei Großveranstaltungen, die die gemeingebrauchliche Nutzung der Straße verhindern, zusätzlich für die Begehungsfläche je Tag / m²	0,45	0,40	0,35	0,30
Sofern das Gelände nicht mehr als zwölf Stunden am Tag abgesperrt bzw. der gemeingebrauchlichen Nutzung entzogen wird, ist die Hälfte der Gebühr zu erheben.							Sofern das Gelände nicht mehr als zwölf Stunden am Tag abgesperrt bzw. der gemeingebrauchlichen Nutzung entzogen wird, ist die Hälfte der Gebühr zu erheben.				
Anmerkung: Sofern Veranstaltungen über 10 Tage hinausgehen, ist von Montag bis Freitag die Hälfte der Gebühren zu erheben. Für							Anmerkung: Sofern Veranstaltungen über 10 Tage hinausgehen, ist von Montag bis Freitag die Hälfte der Gebühren zu erheben. Für				

	Sonnabende, Sonn- und Feiertage ist der volle Gebührensatz zu entrichten. Für die Zeiten des Auf- und Abbaues, sofern dieser nicht am ersten bzw. letzten Veranstaltungstag vorgenommen wird, sowie für Ruhetage, d. h. für Tage, an denen die Veranstaltung nicht stattfindet, werden nur 50 % der festzusetzenden Gebühren je Tag berechnet.						Sonnabende, Sonn- und Feiertage ist der volle Gebührensatz zu entrichten. Für die Zeiten des Auf- und Abbaues, sofern dieser nicht am ersten bzw. letzten Veranstaltungstag vorgenommen wird, sowie für Ruhetage, d. h. für Tage, an denen die Veranstaltung nicht stattfindet, werden nur 50 % der festzusetzenden Gebühren je Tag berechnet.					
1.2.4	Einzelne Handelsstände, die anlässlich von Großveranstaltungen (z. B. Sportveranstaltungen) unabhängig vom jeweiligen Veranstalter im Umfeld der Veranstaltungen auf öffentlichem Straßenland betrieben werden, je Tag	65,00 für alle Wertstufen					1.2.4	Einzelne Handelsstände, die anlässlich von Großveranstaltungen (z. B. Sportveranstaltungen) unabhängig vom jeweiligen Veranstalter im Umfeld der Veranstaltungen auf öffentlichem Straßenland betrieben werden, je Tag	85,00 für alle Wertstufen			
1.2.5	Zirkusse, Straßentheater u. ä. je <u>m² /Tag</u>	0,35	0,30	0,25	0,20		1.2.5	Traditionelle Zirkusse, Straßentheater, Wandertheater u. Ä. je Tag / m²	0,40	0,35	0,30	0,25
1.2.6	Werbeveranstaltungen je Tag ohne Verkauf mit Verkauf Anmerkung: Für Werbeveranstaltungen von Anliegern ist die Regelung in § 8 Absatz 1 Nummer 9 zu beachten.	65,00 130,00	60,00 120,00	55,00 110,00	50,00 100,00		1.2.6	Werbeveranstaltungen je Tag a) ohne Verkauf b) mit Verkauf Anmerkung: Für Werbeveranstaltungen von Anliegern ist die Regelung in § 8 Absatz 1 Nummer 9 zu beachten.	81,00 162,00	75,00 150,00	69,00 138,00	63,00 126,00

1.3	Nutzungen in Verbindung mit Gaststätten und Imbissläden auf Anliegergrundstücken und mit Imbisskiosken					1.3	Nutzungen in Verbindung mit Gaststätten und Imbissläden auf Anliegergrundstücken und mit Imbisskiosken				
1.3.1	Herausstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu Schankzwecken je Jahr/m ²	16,25	15,00	13,75	12,50	1.3.1	Herausstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu Schankzwecken je Jahr / m ²	21,00	19,00	17,00	15,00
1.3.2	Schankveranden je Monat/m ²	13,00	12,00	11,00	10,00	1.3.2	Schankveranden je Monat / m ²	17,00	15,00	13,00	11,00
1.3.3	Herausstellen von Stehtischen je Monat/m ² Tischfläche	32,50	30,00	27,50	25,00	1.3.3	Herausstellen von Stehtischen je Monat / m ² Tischfläche je Tisch	20,00	18,00	16,00	14,00
1.4	Herausstellen von Waren					1.4	Herausstellen von Waren				
1.4.1	Bei Inanspruchnahme der Fläche vor dem Schaufenster durch den Anlieger über 1,5 m Tiefe hinaus und auf sonstigen Flächen je Jahr/m ²	39,00	36,00	33,00	30,00	1.4.1	Bei Inanspruchnahme der Fläche vor dem Schaufenster durch den Anlieger über 1,5 m Tiefe hinaus für die gesamte Fläche und auf sonstigen Flächen je Jahr / m ²	49,00	45,00	41,00	37,00
1.5	Verschiedenes					1.5	Verschiedenes				
1.5.1	Lotteriehäuschen je Lotteriehäuschen und Lotterie	25,00 für alle Wertstufen				1.5.1	Lotteriehäuschen je Monat je Lotteriehäuschen und Lotterie	31,00 für alle Wertstufen			
1.5.2	Ausstellungsfläche <u>je Lotterie/m²</u>	2,50 für alle Wertstufen				1.5.2	Ausstellungsfläche je Monat / m² je Lotterie	3,00 für alle Wertstufen			
1.5.3	Sondernutzungen im Zusammenhang mit <u>Filmaufnahmen</u> je Tag <u>und</u> Dreh- bzw. Standort	65,00 für alle Wertstufen				1.5.3	Sondernutzungen im Zusammenhang mit Film- oder Fotoaufnahmen je Tag / Dreh- bzw. Standort				

				a) bis 100 m² in Anspruch genommene oder reservierte Fläche b) mehr als 100 m² bis 500 m² c) mehr als 500 m² Anmerkung: Für Film- und Fotoaufnahmen ohne Absperrungen ist die Gebühr nach Buchstabe a) zu erheben. Für die Erhebung der Gebühr nach Buchstabe b) und c) ist die gesamte reservierte Fläche (Drehort und weitere Standorte für Fahrzeuge, Anhänger und anderes Equipment, z. B. Catering, Garderobe, Umkleide- oder Aufenthaltsräume u. Ä., außerhalb des Drehortes) zu berechnen.	85,00 für alle Wertstufen 250,00 für alle Wertstufen 400,00 für alle Wertstufen
2	Sondernutzungen durch Anlagen, die mit Anliegergrundstücken verbunden sind und nicht zum Anliegergebrauch zählen		2	Sondernutzungen durch Anlagen, die mit Anliegergrundstücken verbunden sind und nicht zum Anliegergebrauch zählen	
2.1	Im Straßengrund		2.1	Im Straßengrund	
2.1.1	Einwurfschächte, Kellerschächte, Sockel, Fundamente von Bauten und Einfriedungen, Pfeilerverstärkungen u. ä. je Jahr/m ²	23,00 für alle Wertstufen	2.1.1	Einwurfschächte, Kellerschächte, Sockel, Fundamente von Bauten und Einfriedungen, Pfeilerverstärkungen u. Ä. je Jahr / m ²	25,00 für alle Wertstufen
2.1.2	Anlagen mit Raumgewinn für den Anlieger <u>für die gesamte Fläche</u> je Jahr/m ³ <u>umbauten Raumes</u>		2.1.2	Anlagen mit Raumgewinn für den Anlieger je Jahr / m ³ der Anlage	

	bei einem Bodenrichtwert für das Anliegergrundstück bis zu 250,- €/m ² 2,50 500,- €/m ² 3,00 750,- €/m ² 3,50 1 000,- €/m ² 4,00 1 250,- €/m ² 4,50 Für jeden <u>weiteren</u> Mehrbetrag von 250,- €/m ² <u>Bodenrichtwert</u> <u>ist</u> die Sondernutzungsgebühr um 0,50 € <u>anzuheben</u> . Die Höchstgrenze beträgt 25,00 €.			bei einem Bodenrichtwert für das Anliegergrundstück bis zu 250 €/m ² 500 €/m ² 750 €/m ² 1.000 €/m ² 1.250 €/m ² 3,00 für alle Wertstufen 3,50 für alle Wertstufen 4,00 für alle Wertstufen 4,50 für alle Wertstufen 5,00 für alle Wertstufen Für jeden angefangenen Mehrbetrag des Bodenrichtwertes von weiteren 250 €/m ² steigt die Sondernutzungsgebühr um 0,50 €.	
2.2	Auf und über der Straße		2.2	Auf und über der Straße	
2.2.1	Vorbauten (<u>z. B. Balkone</u>), Stufen, Rampen, Schaukästen, Automaten u. ä. je Jahr/m ² überbauter Fläche je Anlage:	25,00 für alle Wertstufen	2.2.1	a) Balkone je Jahr / m² überbauter Fläche je Balkon b) sonstige Vorbauten, Stufen, Rampen, Schaukästen, Automaten u. Ä. je Jahr/m ² überbauter Fläche je Anlage	6,00 für alle Wertstufen 30,00 für alle Wertstufen
2.2.2	Anlagen mit Raumgewinn für den Anlieger <u>für die gesamte Fläche</u> je Jahr/m ³ <u>umbauten Raumes</u> bei einem Bodenrichtwert für das Anliegergrundstück bis zu 250,- €/m ² 2,50 500,- €/m ² 3,00 750,- €/m ² 3,50 1 000,- €/m ² 4,00 1 250,- €/m ² 4,50		2.2.2	Anlagen mit Raumgewinn für den Anlieger je Jahr / m ³ der Anlage bei einem Bodenrichtwert für das Anliegergrundstück bis zu 250 €/m ² 500 €/m ² 750 €/m ² 1.000 €/m ² 1.250 €/m ²	3,00 für alle Wertstufen 3,50 für alle Wertstufen 4,00 für alle Wertstufen 4,50 für alle Wertstufen 5,00 für alle Wertstufen

	Für jeden <u>weiteren</u> Mehrbetrag von 250,- €/m² <u>Bodenrichtwert ist</u> die Sondernutzungsgebühr um 0,50 € <u>anzuheben</u> . Die Höchstgrenze beträgt 25,00 €.	4,50			
2.2.3	Vordächer, Eingangsüberdachungen u. ä. (ohne Werbeanlagen) für die überbaute Fläche je Jahr/m²	2,50 für alle Wertstufen mindestens 20,00			
2.2.4	Werbeanlagen wie Schilder, Beschriftungen, Lichtwerbungen, Fremdwerbung an Baugerüsten u. ä. je Monat/m² der für Werbung benutzbaren gesamten Fläche (Werbefläche), bei Baugerüsten der tatsächlich für Werbung genutzten Fläche Bei Werbung für kulturelle Veranstaltungen oder vergleichbarer Werbung mit kulturellem Bezug an Bauzäunen ist die Hälfte des nach Wertstufe IV festgelegten Betrages zu erheben.	19,50	18,00	16,50	15,00

	Für jeden angefangenen Mehrbetrag des Bodenrichtwertes von weiteren 250 €/m² Bodenrichtwert steigt Sondernutzungsgebühr um 0,50 €. Die Höchstgrenze beträgt 30,00 € .				
2.2.3	Vordächer, Eingangsüberdachungen u. Ä. (ohne Werbeanlagen) für die überbaute Fläche je Jahr / m²	3,00 für alle Wertstufen, mindestens 25,00			
2.2.4	Werbeanlagen wie Schilder, Beschriftungen, Lichtwerbungen, Fremdwerbung an Baugerüsten u. Ä. je Monat / m² der für Werbung benutzbaren gesamten Fläche (Werbefläche), bei Baugerüsten der tatsächlich für Werbung genutzten Fläche Bei Werbung für kulturelle Veranstaltungen oder vergleichbarer Werbung mit kulturellem Bezug an Bauzäunen ist die Hälfte des nach Wertstufe IV festgelegten Betrages zu erheben. Anmerkung zu den Tarifstellen unter 2.1 und 2.2 (außer 2.2.4): Bei der Berechnung sind die Abmessungen (Außenmaß)	25,00	23,00	21,00	19,00

							der gesamten Anlage im Bereich des öffentlichen Straßenlandes zu berücksichtigen.				
3	Sondernutzungen durch Leitungen und Kanäle					3	Sondernutzungen durch Leitungen und Kanäle				
3.1	Im Straßengrund in Betrieb befindliche Leitungen, Kanäle und ähnliche Anlagen, die keine Hausanschlüsse sind je Jahr/m	1,00 für alle Wertstufen mindestens 15,00				3.1	Im Straßengrund in Betrieb befindliche Leitungen, Kanäle und ähnliche Anlagen, die keine Hausanschlüsse sind je Jahr / m	1,00 für alle Wertstufen, mindestens 15,00			
3.2	Leitungen (z. B. Freileitungen, Druckrohrleitungen einschl. der Ständer) je Monat/m	1,00 für alle Wertstufen				3.2	Leitungen (z. B. Freileitungen, Druckrohrleitungen einschl. der Ständer) je Monat / m	1,25 für alle Wertstufen			
4	Freistehende und bewegliche Anlagen und Gegenstände					4	Freistehende und bewegliche Anlagen und Gegenstände				
4.1	Werbeanlagen, <u>Werbefahrzeuge</u> , Säulen, Werbung im Zusammenhang mit Baustelleneinrichtungen, Schaukästen, Uhren, Vitrinen u. ä. je Monat/m² der für Werbung benutzbaren Fläche (bei Vitrinen die Ansichtsflächen) Bei Werbung für kulturelle Veranstaltungen oder vergleichbarer Werbung mit kulturellem Bezug an Bauzäunen ist die Hälfte des nach Wertstufe IV festgelegten Betrages zu erheben.	19,50	18,00	16,50	15,00	4.1	Werbeanlagen, Säulen, Werbung im Zusammenhang mit Baustelleneinrichtungen, Schaukästen, Uhren, Vitrinen u. Ä. je Monat / m² der für Werbung benutzbaren Fläche (bei Vitrinen die Ansichtsflächen) Bei Werbung für kulturelle Veranstaltungen oder vergleichbarer Werbung mit kulturellem Bezug an Bauzäunen ist die Hälfte des nach Wertstufe IV festgelegten Betrages zu erheben.	25,00	23,00	21,00	19,00
4.2	<u>Zirkuswerbung</u> je Anlage	2,50 für alle Wertstufen				4.2	Werbung für traditionelle Zirkusse, Straßentheater, Wandertheater u. Ä. je Anlage	3,00 für alle Wertstufen			

				4.3	Container				
4.3	Sammelcontainer für <u>Altmateri-</u> <u>alien zur Rohstoffwiedergewin-</u> <u>nung</u> je Monat/m ² /Container (<u>Auf-</u> <u>stellflächen</u>)	3,00 für alle Wertstufen		4.3.1	Sammelcontainer für Altglas je Monat / Container	5,00 für alle Wertstufen			
				4.3.2	Sammelcontainer für Alt- kleider je Monat / Container	10,00 für alle Wertstufen			
				4.3.3					
					Sonstige Sammelcontainer außerhalb einer Baustellen- einrichtung a) bei Aufstellung bis höchstens zehn Tage je Tag / m² Grundfläche	1,25	1,00	0,75	0,50
					b) bei Aufstellung von mehr als zehn Tagen vom ersten Tag an je Tag / m² Grundfläche Anmerkung: Buchstabe a) findet bei ei- nem Containerwechsel keine nochmalige Anwen- dung; die Gesamtdauer wird angerechnet	2,50	2,00	1,50	1,00
				4.3.4	Abstellen von Containern in- nerhalb Mikro-Depot-Stand- orten, z. B. für Kurier-, Ex- press-, Paket-Dienste				

							je Monat / m² Grundfläche	3,00 für alle Wertstufen			
							Anmerkung: Bei gestapelten Containern Grundfläche je Container				
							4.3.5 Sonstige Container je Tag/ m² Grundfläche	3,00	2,50	2,00	1,50
							Anmerkung: Bei gestapelten Containern Grundfläche je Container				
4.4	Automaten (auch an Kiosken), Kinderspielgeräte, Personen- waagen u. ä. je Jahr/Gegenstand	104,00	96,00	88,00	80,00		4.4 Automaten (auch an Kiosken), Kinderspielgeräte, Personen- waagen u. Ä. je Jahr / Gegenstand	130,00	120,00	110,00	100,00
4.5	Fahnenmasten, Bodenhülsen und dergl. je Jahr/Gegenstand	50,00 für alle Wertstufen					4.5 Fahnenmasten, Bodenhülsen, Hinweisschilder, Wegweiser und dergl. je Jahr / Gegenstand	65,00 für alle Wertstufen			
4.6	Mobile Baukräne, Hebebühnen, Schrägaufzüge u. ä. je Tag <u>und</u> Standort	25,00 für alle Wertstufen					4.6 Mobile Baukräne, Hebebühnen, Schrägaufzüge u. Ä. je Tag / Standort	31,00 für alle Wertstufen			
4.7	Telefonzellen, -hauben, -stelen je Monat <u>und</u> Fernsprecheinrich- tung	20,00 für alle Wertstufen					4.7 Telefonzellen, -hauben, -stelen je Monat / Fernsprecheinrich- tung	20,00 für alle Wertstufen			
4.8	Postablagekästen je Monat/m ² / <u>Kasten</u>	15,00	12,00	9,00	6,00		4.8 Postablagekästen, Packstationen je Monat/m ² je Kasten oder Station	19,00	15,00	11,00	7,00
							4.9 Einrichtungen für öffentlich zugängliche Elektro-Ladein- frastruktur (z. B. Ladesäu-				

					len, Ladepunkte u. Ä. einschließlich Zuleitungen bis zu einer Länge von 5 m) je Jahr / Anlage	180,00 für alle Wertstufen
				4.10	Sanitäranlagen (z. B. Toiletten), die der Allgemeinheit nicht zugänglich sind a) mobile Anlagen je Monat / Anlage b) sonstige Anlagen je Monat / m ²	15,00 für alle Wertstufen 15,00 für alle Wertstufen
4.9	Sonstige bauliche Anlagen und Gegenstände je Monat/m ²		15,00 für alle Wertstufen	4.11	Sonstige bauliche Anlagen und Gegenstände je Monat / m ²	15,00 für alle Wertstufen
5	Sondernutzungen im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen			5	Sondernutzungen im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen	
5.1	a) Inanspruchnahme von Straßen innerhalb von Tempo 30-Zonen und verkehrsberuhigten Bereichen sowie von Straßen mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung unter 30 km/h für die unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 3 Satz 2 BerlStrG in der Sondernutzungserlaubnis festgelegte Nutzungszeit	nicht dem Fahrzeugverkehr dienende Straßenbestandteile wie Gehweg, Grünanlagen, Trenn-	alle Straßenbestandteile, die dem fließenden und ruhenden Fahrzeugverkehr zu dienen bestimmt sind	5.1.1	Inanspruchnahme von Straßen innerhalb von Tempo 30-Zonen und verkehrsberuhigten Bereichen sowie von Straßen mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung unter 30 km/h a) nicht dem Fahrzeugverkehr dienende Straßenbestandteile wie Gehweg, Grünanlagen, Trenn-, Rand- oder Sicherheitsstreifen für die unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 3 Satz 2 BerlStrG in der Sondernutzungserlaubnis festgelegte Nutzungszeit je Monat / m ²	

		Rand- oder Sicherheitsstreifen				bei Überschreitung der mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Nutzungszeit je Monat / m ²	2,00 für alle Wertstufen
	je Monat/m ²	2,00	4,00			b) alle Straßenbestandteile, die dem fließenden und ruhenden Fahrzeugverkehr zu dienen bestimmt sind	5,00 für alle Wertstufen
	Bei Überschreitung der mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Nutzungszeit je Monat/m ²	5,00	10,00			für die unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 3 Satz 2 BerlStrG in der Sondernutzungserlaubnis festgelegte Nutzungszeit je Monat / m ²	
						bei Überschreitung der mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Nutzungszeit je Monat / m ²	4,00 für alle Wertstufen
							10,00 für alle Wertstufen
		für alle Wertstufen					
	<u>b)</u> Inanspruchnahme aller anderen Straßen	nicht dem Fahrzeugverkehr dienende Straßenbestandteile	alle Straßenbestandteile, die dem fließenden und ruhenden Fahrzeugverkehr zu dienen bestimmt sind	5.1.2	Inanspruchnahme aller anderen Straßen		
	für die unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 3 Satz 2 BerlStrG in der Sondernutzungserlaubnis festgelegte Nutzungszeit				a) nicht dem Fahrzeugverkehr dienende Straßenbestandteile wie Gehweg, Grünanlagen, Trenn-, Rand- oder Sicherheitsstreifen		
					für die unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 3 Satz 2 BerlStrG		

		stand- teile wie Geh- weg, Grün- anla- gen, Trenn- , Rand- oder Si- cher- heits- Strei- fen					in der Sondernutzungs- erlaubnis festgelegte Nutzungszeit je Monat / m ²	4,00 für alle Wertstufen
	je Monat/m ²		7,50				bei Überschreitung der mit der Sondernut- zungserlaubnis festge- legten Nutzungszeit je Monat / m ²	10,00 für alle Wertstufen
	Bei Überschreitung der mit der Sondernutzungserlaubnis fest- gelegten Nutzungszeit je Monat/m ²	4,00					b) alle Straßenbestandteile, die dem fließenden und ruhenden Fahrzeugverkehr zu dienen be- stimmt sind	
		10,00	20,00				für die unter Berück- sichtigung von § 11 Abs. 3 Satz 2 BerlStrG in der Sondernutzungs- erlaubnis festgelegte Nutzungszeit je Monat / m ²	7,50 für alle Wertstufen
							bei Überschreitung der mit der Sondernut- zungserlaubnis festge- legten Nutzungszeit je Monat / m ²	20,00 für alle Wertstufen
		für alle Wert- stufen						
5.2	Inanspruchnahme von Straßen durch Versorgungsunterneh- men, sofern die Entgelt- bzw. Gebührenregelung nicht gesetz- lich oder durch Konzessionsver- träge getroffen worden ist					5.2	[u n v e r ä n d e r t]	

	für die unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 3 Satz 2 BerlStrG in der Sondernutzungserlaubnis festgelegte Nutzungszeit je Monat/m² Bei Überschreitung der mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Nutzungszeit (siehe § 1 Abs. 4) je Monat/m² mindestens	1,00 für alle Wertstufen 2,50 für alle Wertstufen 25,00 für alle Wertstufen			
5.3	Zuganker, Pfähle, Rammträger, Bohlwände u. ä. für die Zeit ihrer Funktion je Monat/Anker, Pfahl, Rammträger u. ä. bzw. m Bohlwand (einschl. Träger) Verbleiben Zuganker, Pfähle u. ä. nach Beendigung ihrer Funktion mit Erlaubnis der Straßenbaubehörde im Straßengrund je Stück bzw. je m Bohlwand	12,50 für alle Wertstufen 750,00 für alle Wertstufen	5.3	[u n v e r ä n d e r t]	
6	Stillgelegte Anlagen		6	Stillgelegte Anlagen	
6.1	Leitungen, Kanäle, Gleise und ähnliche Anlagen, die ohne Funktion im Straßenland verbleiben je Jahr/m	10,00 für alle Wertstufen	6.1	Leitungen, Kanäle, Gleise und ähnliche Anlagen, die ohne Funktion im Straßenland verbleiben je Jahr / m	12,00 für alle Wertstufen
7	Sonstige Sondernutzungen		7	Sondernutzungen für das gewerbliche Anbieten von Mietflotten	

	Gebühren für Sondernutzungen, die in diesem Verzeichnis nicht enthalten sind, sind im Einvernehmen mit der für das Straßenrecht zuständigen Senatsverwaltung möglichst nach vergleichbaren Sondernutzungen zu bestimmen.					7.1	Stationsbasiertes Anbieten
						7.1.1	Fahrräder, Elektrokleinstfahrzeuge u. Ä. je Monat / m² a) im Innenstadtbereich (innerhalb des S-Bahn-Rings) b) außerhalb des S-Bahn-Rings 3,00 für alle Wertstufen gebührenfrei für alle Wertstufen
						7.1.2	Lastenfahrräder je Monat / m² a) im Innenstadtbereich (innerhalb des S-Bahn-Rings) b) außerhalb des S-Bahn-Rings 0,50 für alle Wertstufen gebührenfrei für alle Wertstufen
						7.1.3	Kleinkrafträder (Motorroller, Leichtkrafträder u. Ä.) je Monat / m² a) im Innenstadtbereich (innerhalb des S-Bahn-Rings) b) außerhalb des S-Bahn-Rings 4,00 für alle Wertstufen gebührenfrei für alle Wertstufen

	Anmerkung zu 7.1.1, 7.1.2 und 7.1.3: Für die Flächenberechnung ist die insgesamt freigehaltenen Fläche maßgeblich (eigentliche Stellfläche sowie Infrastruktur). Elektro-Ladeinfrastruktur wird gesondert berechnet. Für Stationen, auf denen sowohl Fahrräder u. Ä. oder Lastenfahräder oder auch Kleinkrafträder u. Ä. zur Miete angeboten werden, kommt die jeweils teurere Tarifstelle zur Anwendung. Gebühren für stationsbasiertes Anbieten fallen zusätzlich zu Gebühren für stationsunabhängiges Anbieten an.	
	7.1.4 Carsharing je Monat /Stellplatz a) Innenstadtbereich (innerhalb des S-Bahn-Rings) 1. Stellplatz, der ausschließlich für elektrisch betriebene Fahrzeuge ausgewiesen ist 2. sonstiger Stellplatz b) außerhalb des S-Bahn-Rings	10,00 für alle Wertstufen 20,00 für alle Wertstufen

		1. Stellplatz, der ausschließlich für elektrisch betriebene Fahrzeuge ausgewiesen ist 2. sonstiger Stellplatz Anmerkung: Flächen für stationsbasiertes Carsharing werden von einer etwaigen Parkraumbewirtschaftung ausgenommen. Elektro-Ladeinfrastruktur wird gesondert berechnet.	5,00 für alle Wertstufen 10,00 für alle Wertstufen
	7.2	Stationsunabhängiges Anbieten (sog. „Freefloater“)	
	7.2.1	Fahrräder, Elektrokleinstfahrzeuge u. Ä. je Monat / Fahrzeug a) im Innenstadtbereich (innerhalb des S-Bahn-Rings) b) außerhalb des S-Bahn-Rings	3,00 für alle Wertstufen gebührenfrei für alle Wertstufen
	7.2.2	Lastenfahrräder je Monat / Fahrzeug a) im Innenstadtbereich (innerhalb des S-Bahn-Rings) b) außerhalb des S-Bahn-Rings	0,50 für alle Wertstufen gebührenfrei für alle Wertstufen

	7.2.3	Kleinkrafträder (Motorroller, Leichtkrafträder u. Ä.) je Monat / Fahrzeug					
		a) im Innenstadtbereich (innerhalb des S-Bahn-Rings)	4,00 für alle Wertstufen				
		b) außerhalb des S-Bahn-Rings	gebührenfrei für alle Wertstufen				
	8	Sonstige Sondernutzungen					
	8.1	Grundstückszufahrten, die nicht zum Anliegergebrauch gehören je Jahr / m²	3,00 für alle Wertstufen mindestens 25,00				
	8.2	Sonstige Fahrzeuge und Anhänger, die nicht im Rahmen des Gemeingebrauchs parken je Tag / m² beanspruchter Straße	3,00	2,50	2,00	1,50	
	8.3	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder Anhängern sowie das Abstellen solcher Fahrzeuge, bei denen die Werbung den vorwiegenden Zweck darstellt je Tag / Fahrzeug	20,00 bis 100,00 für alle Wertstufen				
	8.4	Rollende Veranstaltungsflächen mit sonstigen Fahrzeugen im öffentlichen Straßenland (z. B. Bierbikes,					

			Eventbikes, Partybikes u. Ä.) je Monat / Fahrzeug	67,00 für alle Wertstufen
			8.5 Sonstige Sondernutzungen je Monat	15,00 – 2.500,00 für alle Wert- stufen

Anlage 2 (zu § 2 Abs. 1) Wertstufeneinteilung
-alte Fassung-

Bezirk	Wertstufe I	Wertstufe II	Wertstufe III	Wert- stufe IV
Char- lotten- burg- Wil- mers- dorf	<u>Bereich Zoo:</u> Tauentzienstraße <u>ab</u> <u>Europacenter</u> , bzw. <u>Nr. 13 gegenüberlie-</u> <u>gende Straßenseite</u> <u>bis Nr. 7B bzw. 18A</u> , Breitscheidplatz, Kurfürstendamm <u>Nr.</u> <u>11/237 bis Nr.</u> <u>31/212 (Kreuzung</u> <u>Uhlandstraße)</u> , Fasanenstraße von <u>Nr. 27/75 bis Nr.</u> <u>12/81</u> <u>Gebiet Bahnhof/S-</u> <u>Bahnhof</u> Zoologischer Garten, Hardenberg- platz bis zur Bezirksgrenze <u>am Zoo entlang</u> , Hardenbergstraße	Hauptzentren: Pariser Straße <u>von Nr.</u> <u>24/35 bis Nr. 17/44</u> , Ludwigkirchplatz, Ludwigkirchstraße, Fasanenplatz, Schloßgarten, Schloß Charlottenburg, Spandauer Damm vor dem Luisenplatz und dem Schloß, Schloßstraße <u>Nr.</u> <u>69 und 70/1 und 1A</u> , <u>Ägyptisches Museum/Hei-</u> <u>matmuseum, Bröhan Mu-</u> <u>seum/Antikenmuseum</u> , Wilmerdorfer Straße <u>von</u> <u>Nr. 147/29 bis Nr.</u> <u>108/66A</u> , Messegelände, <u>Eissporthalle</u> , <u>Deutschlandhalle</u> ,	innerer S-Bahnring bis zur Bezirksgrenze, aus- genommen die Gebiete <u>1 und 2 + Rathenau-</u> <u>platz</u> , Kurfürstendamm, Trabener Steg, Halenseestraße ab Rathenauplatz bis zur Bahnlinie, <u>Friedhof</u> <u>Grunewald</u> , Kaiserdamm, Theodor-Heuss-Platz, Reichsstraße <u>incl.</u> Steu- benplatz, Rüdesheimer Platz, Berkaer Straße <u>ab Nr.</u> <u>36/8 bis Breite Straße</u> , <u>Breite Straße bis Nr.</u> <u>13/37 B</u> , <u>Roseneck</u> ,	alle übrige Stra- ßen

	von Hardenbergplatz bis Budapester Straße, Budapester Straße bis zur Bezirksgrenze Joachimstaler Platz, Joachimstaler Straße ab Joachimstaler Platz <u>bis zum U-Bahnhof Zoo, Nürnberger Straße von Nr. 60/11 bis zur Bezirksgrenze, Kantstraße von Nr. 12A/155 bis Nr. 1/166</u>	ICC, Messedamm ab Kreuzung Jafféstraße bis zur Kreuzung Bredtschneiderstraße, Jafféstraße, Wandenallee Nr. 40 <u>bis Nr. 2, Masurenallee, St. Hildegard-Krankenhaus, Hammarskjöldplatz, Neue Kantstraße ab Masurenallee bis zur Ostpreußenbrücke, Zentraler Omnibusbahnhof, Friedhof Heerstraße, Olympische Straße vom Olympischen Platz bis zur Olympischen Brücke, <u>Gelände um das Olympia-Stadion bis zur Linie am Brombeerweg entlang, Ruhleben bis zur Hauptwerkstatt Grunewald, Waldbühne, Murellenschlucht bis zur Bezirksgrenze, Glockenturmstraße von Am Glockenturm bis zur Glockenturmbrücke, Schirwindter Allee von Passenheimer Straße bis zur Schirwindter Brücke, Passenheimer Straße</u></u>	<u>Hohenzollerndamm ab Roseneck bis Nr. 92/110 A</u>	
--	--	---	---	--

		von Am Glockenturm bis zur Passenheimer Brücke, Coubertinplatz bis zur Flatowbrücke Adenauerplatz Kurfürstendamm <u>ab Nr. 69/165 bis Nr. 33/22</u>, Mommsenstraße <u>ab Nr. 57 bis Nr. 1</u>, Olivaer Platz <u>11-16</u>, Leibnizstraße <u>Nr. 46-60</u>, Wielandstraße <u>15-34</u>, Schlüterstraße <u>34-51</u>, Bleibtreustraße <u>19-40</u>, Knesebeckstraße, Uhlandstraße <u>von Nr. 33/165 bis Nr. 27/175</u>, Fasanenstraße <u>22-31/67-74</u>, Meinekestraße <u>1-11/18-27</u>, Rankestraße <u>14-1/35-21</u>, Savignyplatz, Kantstraße <u>Nr. 146 bis Nr. 150 A</u>, Lietzenburger Straße <u>Nr. 52 bis Nr. 107</u>, Eislebener Straße, Augsburger Straße <u>19-44</u>, Los-Angeles-Platz, Nürnberger Straße <u>ab Nr. 24 A bis Nr. 12</u>, Marburger Straße		
Friedrichshain-		<u>Hauptzentrum Ring-Center</u>: Frankfurter Allee zwischen Bezirksgrenze und	Hermannplatz von Hasenheide bis Urbanstraße,	alle übrige

Kreuz- berg		Pettenkoferstraße, Pettenkoferstraße von Frankfurter Allee bis Rigaer Straße, Rigaer Straße von Pettenkoferstraße bis S-Bahnhof	<u>Hasenheide von Hermannplatz bis Hausnummer 12,</u> Kottbusser Damm von Urbanstraße bis Boppstraße	gen Stra- ßen
Lich- ten- berg		Frankfurter Allee von der Bezirksgrenze bis zur Möllendorffstraße, Möllendorffstraße von Frankfurter Allee bis Deutschmeisterstraße	Prerower Platz mit den angrenzenden Bereichen Wustrower Straße, Falkenberger Chaussee und Zingster Straße	alle übr- igen Stra- ßen
Mar- zahn- Hel- lers- dorf		Keine Straßen	Stadtteilzentrum Helle Mitte mit den angrenzenden Bereichen Alice-Salomon-Platz, Fritz-Lang-Platz, Hellersdorfer Straße von Janusz-Korczak-Straße bis Stendaler Straße, Stendaler Straße von Hellersdorfer Straße bis Quedlinburger Straße, Lil-Dagover-Gasse, Kurt-Weill-Gasse, Stadtteilzentrum Eastgate mit den angrenzenden Straßen Marzahner Promenade und Franz-Stenzer-Straße	alle übr- igen Stra- ßen
Mitte	Zentrumsbereich Mitte: Startpunkt Stadtbahn/Humboldt- hafen, Stadtbahn von	<u>Hauptzentrum Spandauer Vorstadt: Startpunkt Oranienburger Tor Friedrichstraße bis zur Weidendammer Brücke, am Spreeufer</u>	<u>Besonderes Stadtteilzentrum Leipziger Straße: Leipziger Straße von Wilhelmstraße bis Spittelmarkt</u>	alle übr- igen Stra- ßen

	<u>Humboldthafen einschließlich Europa-platz</u> bis Paulstraße, Paulstraße von Stadtbahn bis Großer Stern Großer Stern (zuzüglich Altonaer Straße bis Hansa-Platz, sofern es sich um Veranstaltungen handelt, die den Großen Stern beinhalten), Straße des 17. Juni von Großer Stern bis westliche Bezirksgrenze, südwestliche Bezirksgrenze von Straße des 17. Juni bis Olof-Palme-Platz, Olof-Palme-Platz, Budapestter Straße von Olof-Palme-Platz bis Corneliusbrücke, <u>Corneliusbrücke, Stülerstraße (einschließlich Klingelhöferstraße), Tiergartenstraße von Klingelhöferstraße bis Kemperplatz, Kemperplatz, David-Ben-Gurion-Straße von Kemperplatz bis Potsdamer Straße,</u>	<u>entlang bis zum Stadtbahnviadukt, am Stadtbahnviadukt bis Rochstraße, Rochstraße bis Münzstraße, Münzstraße bis Alte Schönhauser Straße, Torstraße bis Oranienburger Tor</u> <u>Hauptzentrum Müllerstraße: Müllerstraße von Gerichtstraße bis Seestraße</u>	Erweiterter Bereich Müllerstraße (<u>besonderes Stadtteilzentrum</u>): Müllerstraße von Gerichtstraße bis Chausseestraße, Müllerstraße von Seestraße bis Scharnweberstraße, Luxemburger Straße, zwischen Müllerstraße und Genter Straße, Seestraße, zwischen Genterstraße und Turiner Straße <u>Besonderes Stadtteilzentrum Turmstraße: Turmstraße von Stromstraße bis Beuselstraße</u>	
--	--	--	---	--

	<u>Potsdamer Straße</u> <u>von David-Ben-Gu-</u> <u>rion-Straße bis Reich-</u> <u>pietschufer,</u> <u>Reichpietschufer bis</u> <u>Gabriele-Tergit-Pro-</u> <u>menade, Gabriele-</u> <u>Tergit-Promenade,</u> <u>Stresemannstraße</u> <u>von Gabriele-Tergit-</u> <u>Promenade bis Pots-</u> <u>damer Platz, Leipzi-</u> <u>ger Platz,</u> <u>Leipziger Straße bis</u> <u>Wilhelmstraße, Wil-</u> <u>helmstraße bis Unter</u> <u>den Linden,</u> <u>Unter den Linden bis</u> <u>Friedrichstraße,</u> <u>Friedrichstraße bis</u> <u>Bezirksgrenze, Fried-</u> <u>richstraße bis</u> <u>Mohrenstraße,</u> <u>Mohrenstraße bis</u> <u>Hausvogteiplatz,</u> <u>Hausvogteiplatz,</u> <u>Oberwallstraße bis</u> <u>Werderscher Markt,</u> <u>Werderscher Markt,</u> <u>Schlossplatz,</u> <u>Rathausbrücke,</u> <u>Spreeufer bis Müh-</u> <u>lendamm, Müh-</u> <u>lendamm, Gruner-</u> <u>straße,</u>			
--	---	--	--	--

	<u>Alexanderplatz, Karl-Liebknecht-Straße bis Unter den Linden, Spree bis zur Weidendammer Brücke, Friedrichstraße bis unter den Linden, Unter den Linden bis Wilhelmstraße, Wilhelmstraße bis Reichstagufer, Reichstagufer bis Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal und weiter bis S-Bahnring/Humboldthafen</u>			
Neukölln		Karl-Marx-Straße zwischen Weichselstraße und Karl-Marx-Platz	Hermannplatz zwischen Karl-Marx-Straße und Sonnenallee, Johannisthaler Chaussee zwischen Imbuschweg und Kirschnerweg	alle übrigen Straßen
Pankow		Antonplatz, Berliner Allee von Einmündung Gürtelstraße bis Indira-Gandhi-Straße, Berliner Straße in Pankow, Breite Straße von Einmündung Berliner Straße bis Schönholzer Straße, Greifswalder Straße, Prenzlauer Allee von Einmündung Heinrich-	<u>Ortsteil Blankenburg: Alt-Blankenburg von Schäferstege bis Einmündung Gernroder Straße</u> Ortsteil Buch: Wiltbergstraße von Einmündung Röbbellweg bis Walter-Friedrich-Straße Ortsteil Karow:	alle übrigen Straßen

		Roller-Straße bis Ostseestraße, Schönhauser Allee von Sredzkistraße bis Berliner Straße	Achillesstraße von Einmündung Am Elsebrocken bis Lossebergplatz, Alt-Karow, Bucher Chausee von Schönerlinder Weg bis Achillesstraße Ortsteil Niederschönhausen: Hermann-Hesse-Straße von Pastor-Niemöller-Platz bis <u>Wackenbergstraße</u>, Pastor-Niemöller-Platz Ortsteil Pankow: Florastraße von Berliner Straße bis Mühlenstraße, Wollankstraße Ortsteil Prenzlauer Berg: Danziger Straße von Eberswalder Straße bis Einmündung Bötzowstraße, Eberswalder Straße, Husemannstraße, Kastanienallee, Knaackstraße von Einmündung Sredzkistraße bis Rykestraße, Kollwitzstraße, Sredzkistraße	
--	--	---	--	--

			von Knaackstraße bis Kollwitzstraße, Oderbergerstraße, Wörther Straße von Kollwitzstraße bis Knaackstraße Ortsteil Weißensee: Gustav-Adolf-Straße von Caligariplatz bis Langhansstraße, Langhansstraße von Einmündung Gustav-Adolf-Straße bis Antonplatz Ortsteil Wilhelmsruh: Hauptstraße <u>von Einmündung Hertzstraße</u> bis Schillerstraße	
Reinickendorf		Hauptzentrum Tegel: Berliner Straße von Am Borsigturm (südl. Teil) bis Am Tegeler Hafen/Schloßstraße, Alt-Tegel, Fußgängerzone Gorkistraße	Kurt-Schumacher-Platz: zwischen Kurt-Schumacher-Damm, Scharnweberstraße und Kapweg, Kurt-Schmuacher-Damm 2-6 zzgl. Bereich bis zur Scharnweberstraße, Scharnweberstraße Richtung Süden zwischen Kurt-Schumacher-Platz und Blankestraße Märkisches Zentrum: Wilhelmsruher Damm	alle übrigen Straßen

			142 (Gesobau) bis Senftenberger Ring und Senftenberger Ring bis Ende Parkhaus Residenzstraße: von Kolpingplatz (Alt-Reinickendorf/Klemkestraße) bis Franz-Neumann-Platz (Markstraße/Holländerstraße)	
Spandau		Hauptzentrum Altstadt Spandau: Am Bahnhof Spandau, Altstädter Ring, Am Juliusturm (zwischen Falkenseer Platz und Juliusturmbrücke), Am Wall, Augustaufer, Breite Straße, Brunsbütteler Damm (zwischen Am Bahnhof Spandau und Klosterstraße), Carl-Schurz-Straße, Charlottenstraße, Falkenseer Platz, Fischerstraße, Havelstraße, Hertefeldstraße, Jüdenstraße (Kinkelstraße), Kammerstraße, Kirchgasse, Klosterstraße (zwischen Ruhlebener Straße und		alle übrigen Straßen

		Stabholzgarten), Lindenufer, Markt, Marktstraße, Mauerstraße, Mönchstraße, Moritzstraße Parkplatz Lindenufer, Reformationsplatz, Ritterstraße, Ruhlebener Straße (zwischen Klosterstraße und Dischinger Brücke), Seegefelder Straße (zwischen Am Bahnhof Spandau und Altstädter Ring), Stabholzgarten Viktoriaufer, Wasserstraße		
Steglitz-Zehlendorf		Schloßstraße von Bornstraße bis Am Fichtenberg, einschließlich der einmündenden Straßen in einem Bereich bis zu 30 m ab Scheitelpunkt der Straßenbegrenzungslinie Albrechtstraße von Schloßstraße bis Sedanstraße/ Lauenburger Straße (einschließlich Hermann-Ehlers-Platz), Albrechtstraße von Bismarckstraße bis Siemensstraße/Halskestraße, Kaiser-Wilhelm-	Gutsmuthsstraße von Hackerstraße bis Schloßstraße, Markelstraße von Hackerstraße bis Schloßstraße, Treitschkestraße von Lepsiusstraße bis Schloßstraße, Schildhornstraße von Lepsiusstraße bis Schloßstraße, Ahornstraße von Lepsiusstraße bis Schloßstraße,	alle übrigen Straßen

		Straße/Lankwitzer Straße von Bruchwitzstraße bis Kranoldplatz (einschließlich Kranoldplatz), Clayallee von Berliner Straße/Potsdamer Straße bis Winfriedstraße/Schmarjestraße, Teltower Damm von Berliner Straße/Potsdamer Straße bis Mühlenstraße/Schönower Straße, Potsdamer Straße von Fischerhüttenstraße bis Teltower Damm/Clayallee, Berliner Straße von Teltower Damm/Clayallee bis Charlottenburger Straße, Machnower Straße von Teltower Damm bis Schönower Straße, Königin-Luise-Straße von Im Winkel bis Thielallee/Pacelliallee, Schorlemerallee von Breitenbachplatz bis Spilstraße/Englerallee, Breitenbachplatz, Königstraße (Wannsee) zwischen Hugo-Vogel-Straße und Am Großen Wannsee/Am Kleinen Wannsee,	Zimmermannstraße von Rothenburgstraße bis Schloßstraße, Muthesiusstraße von Rothenburgstraße bis Schloßstraße, Grunewaldstraße von Rothenburgstraße bis Schloßstraße, Wrangelstraße von Wulffstraße bis Schloßstraße, Grenzburgstraße von Wulffstraße bis Schloßstraße, Braillestraße von Wulffstraße bis Schloßstraße, Waetzoldstraße von Rothenburgstraße bis Schloßstraße, Am Fichtenberg von Rothenburgstraße bis Schloßstraße, Drakestraße von Ringstraße bis Unter den Eichen, Hindenburgdamm von Moltkestraße bis Schloßstraße (einschl. Händelplatz), Am Bäkequell von Fronhoferstraße bis Schloßstraße, Wolffensteindamm von Fronhoferstraße bis Schloßstraße,	
--	--	---	--	--

		Wilhelmplatz - nördlich begrenzt durch die Schäferstraße - südlich durch die Glienicker Straße, Hohenzollernplatz - begrenzt durch: südliche Grundstücksgrenze Hohenzollernplatz 5, westliche Grundstücksgrenze Hohenzollernplatz 3 + 4, nördliche Grundstücksgrenze Hohenzollernplatz 1 + 2, östliche Grenze des Bahngeländes, Mexikoplatz begrenzt durch Bülowstraße westl. Hausecke Nr. 1, Beerenstraße westl. Hausecke Nr. 57 + 66, Argentinische Allee südl. Hausecke Nr. 1 + 2, Limastraße südl. Hausecke Nr. 1 + 2, Am Schlachtensee südl. Hausecke Nr. 2, Bahngelände, U-Bahnhofsvorplatz Onkel-Toms-Hütte (Onkel-Tom-Straße), U-Bahnhofsvorplatz Onkel-Toms-Hütte (Riemeisterstraße), Martin-Buber-Straße von Potsdamer Straße bis Kirchstraße, Kirchstraße von Martin-Buber-Straße bis Teltower Damm	Kieler Straße von Düppelstraße bis Schloßstraße, Deitmerstraße von Düppelstraße bis Schloßstraße, Hubertusstraße von Düppelstraße bis Schloßstraße, Feuerbachstraße von Holsteinische Straße bis Schloßstraße, Schöneberger Straße von Holsteinische Straße bis Schloßstraße, Bismarckstraße von Feuerbachstraße bis Bergstraße, Steglitzer Damm von Sedanstraße/Lauenburger Straße bis Halskestraße/Munsterdamm, Leonorenstraße von Bernkastler Straße bis Kaiser-Wilhelm-Straße, Clayallee von Winfriedstraße/Schmarjestraße bis Pücklerstraße, Teltower Damm von Mühlenstraße bis Beeskowdamm, Potsdamer Chaussee von Quantzstraße bis Potsdamer Straße, Pots-	
--	--	---	--	--

			damer Straße von Potsdamer Chaussee bis Fischerhüttenstraße, Berliner Straße von Charlottenburger Straße bis Thielallee/Dahlemer Weg, Chausseestraße, Kronprinzessinnenweg von Königstraße bis Am Sandwerder, Alemannenstraße von Hohenzollernstraße bis Teutonenstraße/Parallelstraße, Prinz-Friedrich-Leopold-Straße von Hohenzollernplatz bis Teutonenstraße, Breisgauer Straße von Altvaterstraße bis Schopenhauerstraße, Königin-Luise-Straße von Clayallee bis Thielallee/Pacelliallee, Königin-Luise-Straße von Im Winkel bis <u>zur Bezirksgrenze</u>, Ladiusstraße von Andreezeile bis Breitensteinweg, Argentinische Allee, Fischerhüttenstraße, Lindenthaler Allee	
--	--	--	---	--

Tem- pelhof- Schö- neberg	Wittenbergplatz, Tauentzien, (von Nürnberger Straße bis Witten- bergplatz), Kleist- straße, (von Witten- bergplatz bis An der Urania), Passauer Straße, Ansbacher Straße (von Lietzen- burger bis Kurfürs- tenstraße), Bay- reuther Straße, Lietzenburger Straße, An der Urania	Schloßstraße Nr. 129 und 130, Rheinstraße, Hauptstraße, Innsbrucker Platz, Vikto- ria-Luise-Platz, Motz- straße (von Hohenstauffenstraße bis Nollendorfplatz), Bun- desallee (von Friedrich-Wilhelm- Platz bis Walter-Schrei- ber-Platz), John-F.-Ken- nedy-Platz, Welserstraße, Fuggerstraße, Augsburger Straße (von Bezirksgrenze bis Lietzenburger Straße), Potsdamer Straße (von Kleistpark bis Be- zirkgrenze), Tempel- hofer Damm (von S-Bahnhof bis Tel- towkanal), Bahnhofstraße (OT Lichtenrade), Mariendorfer Damm (von Teltowkanal bis Rei- beckstraße), Winterfeldt- platz, Goltzstraße (OT Schöne- berg), Gleditschstraße, Kaiser-Wilhelm-Platz, Walter-Schreiber-Platz	Nollendorfplatz ein- schließlich der einmün- denden Straßen in ei- nem Bereich bis zu 20 m ab Scheitelpunkt der Straßenbegrenzungslie- nie, Winterfeldtstraße (von Eisenacher Straße bis <u>Goltzstraße</u>), Akazienst- raße, Friedrich-Wilhelm- Platz Bundesallee (von Friedrich-Wilhelm- Platz bis Varziner Straße), Bayerischer Platz einschließlich der einmündenden Straßen in einem Bereich bis zu 20 m ab Scheitelpunkt der Straßenbegren- zungslinie, Grunewald- straße (von Bezirksgrenze bis Martin-Luther-Straße), Friedrich-Karl-Straße (von Tempelhofer Damm bis Attilaplatz), Manfred-von-Richth- ofen-Straße (von Bay- ernring bis Tempelhofer Damm), Mariendorfer Damm (von Reißbeck bis Körtin- gstraße), Goltzstraße	alle übri- gen Stra- ßen
------------------------------------	---	--	--	--------------------------------------

			(von Lichtenrader Damm bis Bahnhofstraße)	
Trep- tow- Köpe- nick		Bahnhofstraße zwischen Elcknerplatz und Friedrichshagener Straße, Elcknerplatz zwischen Borgmannstraße und Bahnhofstraße, Mahlsdor- fer Straße zwischen S-Bahnhof Kö- penick und Alte Kaulsdor- fer Straße, Seelenbinder- straße zwischen Weinbergstraße und Bahnhofstraße, Friedrichshagener Straße zwischen Puchanstraße und Bahnhofstraße	<u>Schnellerstraße</u> <u>von Rixdorfer Straße bis</u> <u>Fennstraße,</u> Brückenstraße <u>von</u> Schnellerstraße <u>bis</u> Spreestraße, <u>Michael-Brückner-</u> <u>Straße</u> <u>von Schnellerstraße</u> <u>bis Fennstraße,</u> Sterndamm <u>von</u> Michael-Brückner- Straße <u>bis</u> Königsheide- weg	alle übr- gen Stra- ßen

-neue Fassung-

Bezirk	Wertstufe I	Wertstufe II	Wertstufe III	Wert- stufe IV
Char- lotten- burg- Wil- mers- dorf	Gebiet City- West: Breitscheidplatz, Budapester Straße bis zur Bezirks- grenze, Fasanenstraße von Kurfürstendamm bis Kantstraße,	Hauptzentren: Adenauerplatz, Augsburger Straße von Nürnberger Straße bis Joachimsthaler Straße, Bleibtreustraße von Liet- zenburger Straße bis Mommensenstraße,	Innerer S-Bahn-Ring bis zur Bezirksgrenze, aus- genommen die Gebiete der Wertstufen I und II, zusätzlich Rathenauplatz,	alle übr- gen Stra- ßen

	das allseitig an der Grundstücksgrenze des Bahnhofs „Zoologischer Garten“ angrenzende öffentliche Straßenland, Hardenbergplatz, Hardenbergstraße von Hardenbergplatz bis Budapester Straße, Joachimsthaler Platz, Joachimsthaler Straße ab Joachimsthaler Platz bis Hardenbergstraße, Kantstraße von Hardenbergstraße/Breitscheidplatz bis Fasanenstraße, Kurfürstendamm von Breitscheidplatz/Rankestraße bis Uhlandstraße, Nürnberger Straße von Tauentzienstraße bis zur Bezirksgrenze, Tauentzienstraße ab Breitscheidplatz/Rankestraße bis zur Bezirksgrenze	Eislebener Straße, Fasanenplatz, Fasanenstraße von Lietzenburger Straße bis Kurfürstendamm, Kantstraße von Savignyplatz bis Uhlandstraße, Knesebeckstraße, Kurfürstendamm von Uhlandstraße bis Brandenburgische Straße/Lewishamstraße, Leibnizstraße von Kurfürstendamm bis Mommsenstraße, Lietzenburger Straße von Joachimsthaler Straße bis Olivaer Platz/Schlüterstraße, Los-Angeles-Platz, Ludwigkirchstraße, Ludwigkirchplatz einschließlich der Kreuzungsbereiche Pfalzburger Straße und Emser Straße, Marburger Straße, Meinekestraße zwischen Lietzenburger Straße und Kurfürstendamm, Mommsenstraße von Knesebeckstraße bis Leibnizstraße,	Kurfürstendamm von Kurfürstendammbrücke bis Rathenauplatz, Trabener Steg, Halenseestraße ab Rathenauplatz bis zur Bahnlinie, Kaiserdamm, Theodor-Heuss-Platz, Reichsstraße von Theodor-Heuss-Platz bis Steubenplatz, Rüdesheimer Platz, Berkaer Straße von Sulzaer Straße bis Hundekehlestraße/Breite Straße, Breite Straße von Warnemünder Straße/ Berkaer Straße bis Kirchstraße/ Cunostraße,	
--	--	--	--	--

		Nürnberger Straße von Eislebener Straße bis Tauentzienstraße, Olivaer Platz (Nordseite) von Schlüterstraße bis Kurfürstendamm, Pariser Straße von Württembergische Straße/Olivaer Platz bis Emser Straße, Rankestraße von Lietzenburger Straße bis Kurfürstendamm/Tauentzienstraße, Savignyplatz Schloss Charlottenburg: inkl. Schlossgarten: Spandauer Damm vor dem gesamten Bereich des Schlossgartens des Schloss Charlottenburg, Schloßstraße von Einmündung Stallstraße bis Spandauer Damm, Schlüterstraße von Lietzenburger Straße bis Mommsenstraße, Uhlandstraße von Lietzenburger Straße bis Kurfürstendamm,		
--	--	--	--	--

		Wielandstraße von Lietzenburger Straße bis Mommsenstraße, Wilmerdorfer Straße von Krumme Straße/ Stuttgarter Platz bis Zillestraße; Bereich Messegelänge und Zentraler Omnibusbahnhof: Das allseitig an die Grundstücksgrenzen folgender Gebiete und Grundstücke nächstliegende öffentliche Straßenland: 1. Messegelände, inkl. City Cube und Hammar skjöldplatz 2. ICC (Messedamm 11) 3. Zentraler Omnibusbahnhof zuzüglich Jafféstraße, Wandalenallee Nr. 32 bis Nr. 40, Thüringer Allee Nr. 12/12A, Masurenallee, Messedamm ab Kreuzung Jafféstraße bis Kreuzung Bredtschneiderstraße,		
--	--	---	--	--

		Ostpreußenbrücke Bereich Olympiastadion inkl. Olympiaparkge- lände: Brombeerweg, Murellenweg zwischen Brombeerweg und Ro- minter Allee, Hempelsteig zwischen Stendelweg und Ro- minter Allee, Rominter Allee, Sportforumstraße, Rossitter Weg, Rossitter Platz, Olympischer Platz, Olympische Straße vom Olympischen Platz bis zur Olympischen Brücke, Gutsmuthsweg, Südtorweg, Coubertinplatz bis zur Flatowallee, Trakehner Allee, Heilsberger Allee vor dem Gelände des Friedhofs Heerstraße, Jesse-Owens-Allee, Passenheimer Straße von Am Glockenturm bis zur Passenheimer Brü- cke, Am Glockenturm,		
--	--	--	--	--

		Friedrich-Friesen-Allee, Glockenturmstraße von Am Glockenturm bis zur Glockenturmbrücke, Schirwindter Allee von Passenheimer Straße bis zur Schirwindter Brücke		
Friedrichshain-Kreuzberg		Frankfurter Allee zwischen Bezirksgrenze und Pettenkoferstraße, Pettenkoferstraße von Frankfurter Allee bis Rigaer Straße, Rigaer Straße von Pettenkoferstraße bis S-Bahnhof, Warschauer Straße von Frankfurter Allee bis zum U-Bahnhof Warschauer Straße, (inkl. Warschauer Brücke), Tamara-Danz-Straße Nr. 11 (Shoppingcenter East Side Mall), Bergmannstraße	Hermannplatz von Hasenheide bis Urbanstraße, Kottbusser Damm von Urbanstraße bis Boppstraße, Lausitzer Platz, Karl-Marx-Alle von Strausberger Platz bis Frankfurter Allee Nr. 108, Simon-Dach-Straße, Boxhagener Platz, Krossener Straße, Gabriel-Marx-Straße, Warschauer Straße von Oberbaumstraße bis U-Bahnhof Warschauer Straße, Schlesische Straße bis Höhe Taborstraße, Bereich am Platz Kottbusser Tor zwischen Skalitzer und Adalbertstraße,	alle übrigen Straßen

			Adalbertstraße von Kottbusser Platz bis Oranienstraße, Oranienstraße von Rio-Reiser-Platz (alt Heinrichplatz) bis Oranienplatz, Mehringdamm von U- Bahnhof Mehring- damm Aufgang Süd bis Bergmannstraße, Körthestraße	
Lich- ten- berg	[u n v e r ä n d e r t]			
Mar- zahn- Hel- lers- dorf	[u n v e r ä n d e r t]			
Mitte	Zentrumsbereich Mitte (der Bereich, der die nachfolgend genannten Stra- ßenabschnitte mit einschließt, wird wie folgt um- grenzt): Startpunkt Stadt- bahn/ Humboldtth- fen, Friedrich-List-	Ortsteil Mitte nördlich der Wertstufe 1 (der Bereich, der die nachfolgend genann- ten Straßenabschnitte mit einschließt, wird wie folgt umgrenzt): Fahrbahnmitte der Karl-Liebnecht-Straße von Torstraße bis Stadtbahn, Stadtbahn bis Spree, Spree bis	Erweiterter Bereich Mül- lerstraße: Müllerstraße von Ge- richtstraße bis Chaus- seestraße, Müllerstraße von See- straße bis Scharnweber- straße, Luxemburger Straße zwischen Müller- straße und Genter Straße,	alle übri- gen Stra- ßen

	Ufer von Stadtbahn bis Invalidenstraße, Europa- platz, Ella-Trebe- Straße von Europa- platz bis Stadt- bahn, Stadtbahn von Ella-Trebestraße bis Paulstraße, Paul- straße von Stadt- bahn über Spree- weg bis Großer Stern, Großer Stern (zuzüglich Altonaer Straße bis Hansa- Platz, sofern es sich um Veranstaltungen handelt, die den Gro- ßen Stern beinhal- ten), Straße des 17. Juni von Großer Stern bis westliche Bezirks- grenze, süd- westliche Bezirks- grenze von Straße des 17. Juni bis Olof- Palme-Platz, Olof- Palme-Platz, Buda- pester Straße von O- lof-Palme-Platz bis Corneliusbrücke, Landwehrkanal von Corneliusbrü- cke bis Köthener Straße, Köthener	Stadtbahn (westlich Bhf. Friedrichstraße), Stadtbahn bis Alexand- erufer, Alexanderufer ab Stadtbahn bis Sand- krugbrücke, Berlin- Spandauer-Schiff- fahrtskanal bis An der Kieler Brücke, entlang der Ortsteilgrenze zu Wedding über Boyen- straße, Chaussee- straße, Liesenstraße, Gartenstraße, Ber- nauer Straße bis Be- zirksgrenze, entlang der Bezirksgrenze bis Torstraße / Karl-Lieb- knecht-Straße Europacity (der Bereich, der die nachfolgend genann- ten Straßenabschnitte mit einschließt, wird wie folgt umgrenzt): Invalidenstraße von Friedrich-List-Ufer bis Bundesstraße 96, Bun- desstraße 96 (Tunnel- einfahrt) von Invali- denstraße bis Stadtbahn, Stadtbahn von B 96 bis Clara-	Seestraße zwischen Genter Straße und Turi- ner Straße Stadtteilzentrum Turm- straße: Turmstraße von Wils- nacker Straße bis Beusselstraße, Brunnenstraße von Bernauer Straße bis Behmstraße/ Bött- gerstraße	
--	--	---	---	--

	Straße, Stresemannstraße von Köthener Straße bis Niederkirchnerstraße, südliche Bezirksgrenze über Zimmerstraße, Axel-Springer-Straße, Kommandantenstraße bis Alte Jakobstraße, Alte Jakobstraße ab Kommandantenstraße bis Neue Jakobstraße, Neue Jakobstraße, Heinrich-Heine-Straße ab Neue Jakobstraße nordwärts, Brückenstraße, Alexanderstraße bis Otto-Braun-Straße, Otto-Braun-Straße bis Mollstraße, Mollstraße von Otto-Braun-Straße bis Karl-Liebknecht-Straße, Fahrbahnmitte der Karl-Lieb- knecht-Straße von Mollstraße bis Stadtbahn, Stadtbahn bis Spree, Spree bis Stadtbahn	Jaschke-Straße, Clara-Jaschke-Straße von Stadtbahn bis Invalidenstraße, Lehrter Straße, Perleberger Straße ab Lehrter Straße bis Fennbrücke, westliche Uferlinie des Berlin-Spandauer-Schifffahrtskanals und nördliche Uferlinie des Humboldthafens bis Friedrich-List-Ufer Moabit-Süd (der Bereich, der die nachfolgend genannten Straßenabschnitte mit einschließt, wird wie folgt umgrenzt): Lüneburger Straße, Helgoländer Ufer, Bundesratufer, Levetzowstraße, Gotzkowskystraße bis Alt-Moabit, Alt-Moabit von Gotzkowskystraße bis Lüneburger Straße Zentrum Müllerstraße: Müllerstraße zwischen Seestraße und Triftstraße/ Gerichtstraße		
--	--	---	--	--

	(westlich Bhf. Friedrichstraße), Stadtbahn bis Hauptbahnhof			
Neukölln	[u n v e r ä n d e r t]			
Pankow		Antonplatz, Berliner Allee von Einmündung Gürtelstraße bis Indira-Gandhi-Straße, Berliner Straße in Pankow, Breite Straße von Einmündung Berliner Straße bis Schönholzer Straße, Greifswalder Straße, Prenzlauer Allee von Einmündung Heinrich-Roller-Straße bis Ostseestraße, Schönhauser Allee von Sredzkistraße bis Berliner Straße	Ortsteil Buch: Wiltbergstraße von Einmündung Röbellweg bis Walter-Friedrich-Straße Ortsteil Karow: Achillesstraße von Einmündung Am Elsebrocken bis Lossebergplatz, Alt-Karow, Bucher Chaussee von Schönerlinder Weg bis Achillesstraße Ortsteil Niederschönhausen: Pastor-Niemöller-Platz, Hermann-Hesse-Straße von Pastor-Niemöller-Platz bis Ossietzkyplatz, Ossietzkystraße von Ossietzkyplatz bis Wackenbergstraße Ortsteil Pankow: Florastraße von Berliner Straße bis Mühlenstraße, Wollankstraße	alle übrigen Straßen

			Ortsteil Prenzlauer Berg: Danziger Straße von Eberswalder Straße bis Einmündung Bötzowstraße, Eberswalder Straße, Husemannstraße, Kastanienallee, Knaackstraße von Einmündung Sredzkistraße bis Rykestraße, Kollwitzstraße, Sredzkistraße von Knaackstraße bis Kollwitzstraße, Oderbergerstraße, Wörther Straße von Kollwitzstraße bis Knaackstraße Ortsteil Weißensee: Gustav-Adolf-Straße von Caligariplatz bis Langhansstraße, Langhansstraße von Einmündung Gustav-Adolf-Straße bis Antonplatz Ortsteil Wilhelmsruh: Kopenhagenerstraße / Hauptstraße vom S-Bahnhof bis Einmündung Schillerstraße	
--	--	--	--	--

			Ortsteil Französisch-Buchholz: Hauptstraße von Blankenfelder Straße bis Mühlenstraße, Mühlenstraße von Hauptstraße bis Rosenthaler Weg, Rosenthaler Weg von Mühlenstraße bis Cunistraße	
Reinickendorf	[u n v e r ä n d e r t]			
Spanndau	[u n v e r ä n d e r t]			
Steglitz-Zehlendorf		Schloßstraße von Bornstraße bis Am Fichtenberg, einschließlich der einmündenden Straßen in einem Bereich bis zu 30 m ab Scheitelpunkt der Straßenbegrenzungslinie Albrechtstraße von Schloßstraße bis Sedanstraße/ Lauenburger Straße (einschließlich Hermann-Ehlers-Platz), Albrechtstraße von Bismarckstraße bis Siemensstraße/ Halskestraße, Kaiser-Wilhelm-Straße/Lankwitzer Straße	GutsMuthsstraße von Hackerstraße bis Schloßstraße, Markelstraße von Hackerstraße bis Schloßstraße, Treitschkestraße von Lepsiusstraße bis Schloßstraße, Schildhornstraße von Lepsiusstraße bis Schloßstraße, Ahornstraße von Lepsiusstraße bis Schloßstraße, Zimmermannstraße von Rothenburgstraße bis	alle übrigen Straßen

		von Bruchwitzstraße bis Kranoldplatz (einschließlich Kranoldplatz), Clayallee von Berliner Straße/Potsdamer Straße bis Winfriedstraße/Schmarje- straße, Teltower Damm von Berliner Straße/Potsdamer Straße bis Mühlenstraße/Schönower Straße, Potsdamer Straße von Fischerhüttenstraße bis Teltower Damm/Clayallee, Berliner Straße von Teltower Damm/Clayallee bis Charlottenburger Straße, Machnower Straße von Teltower Damm bis Schönower Straße, Köni- gin-Luise-Straße von Im Winkel bis Thielal- lee/Pacelliallee, Schorlemerallee von Brei- tenbachplatz bis Spil- straße/Englerallee, Brei- tenbachplatz, Königstraße (Wannsee) zwischen Hugo-Vogel-Straße und Am Großen Wannsee/Am Kleinen Wannsee, Wilhelmsplatz - nördlich begrenzt durch die Schä- ferstraße - südlich durch	Schloßstraße, Muthesiusstraße von Rothenburgstraße bis Schloßstraße, Grunewaldstraße von Rothenburgstraße bis Schloßstraße, Wrangelstraße von Wulffstraße bis Schloß- straße, Grenzburgstraße von Wulffstraße bis Schloß- straße, Braillestraße von Wulff- straße bis Schloßstraße, Waetzoldstraße von Rothenburgstraße bis Schloßstraße, Am Fichtenberg von Rothenburgstraße bis Schloßstraße, Drakestraße von Ring- straße bis Unter den Ei- chen, Hindenburgdamm von Moltkestraße bis Schloßstraße (einschl. Händelplatz), Am Bäkequell von Fron- hoferstraße bis Schloß- straße, Wolffensteindamm von Fronhoferstraße bis Schloßstraße, Kieler Straße von Döp-	
--	--	--	---	--

		die Glienicker Straße, Hohenzollernplatz - begrenzt durch: südliche Grundstücksgrenze Hohenzollernplatz 5, westliche Grundstücksgrenze Hohenzollernplatz Nr- 3 und Nr. 4, nördliche Grundstücksgrenze Hohenzollernplatz Nr. 1 und Nr. 2, östliche Grenze des Bahngeländes, Mexikoplatz begrenzt durch Bülowstraße westl. Hausecke Nr. 1, Beerenstraße westl. Hausecke Nr. 57 und Nr. 66, Argentinische Allee südl. Hausecke Nr. 1 und Nr. 2, Limastraße südl. Hausecke Nr. 1 und Nr. 2, Am Schlachtensee südl. Hausecke Nr. 2, Bahngelände, U-Bahnhofsvorplatz Onkel-Toms-Hütte (Onkel-Tom-Straße), U-Bahnhofsvorplatz Onkel-Toms-Hütte (Riemeisterstraße), Martin-Buber-Straße von Potsdamer Straße bis Kirchstraße, Kirchstraße von Martin-Buber-Straße bis Teltower Damm	pelstraße bis Schloßstraße, Deitmerstraße von Duppelstraße bis Schloßstraße, Hubertusstraße von Duppelstraße bis Schloßstraße, Feuerbachstraße von Holsteinische Straße bis Schloßstraße, Schöneberger Straße von Holsteinische Straße bis Schloßstraße, Bismarckstraße von Feuerbachstraße bis Bergstraße, Steglitzer Damm von Sedanstraße/Lauenburger Straße bis Halskestraße/Munsterdamm, Leonorenstraße von Bernkastler Straße bis Kaiser-Wilhelm-Straße, Clayallee von Winfriedstraße/ Schmarjestraße bis Pücklerstraße, Teltower Damm von Mühlenstraße bis Beeskowdamm, Potsdamer Chaussee von Quantzstraße bis Potsdamer Straße, Potsdamer Straße von Pots-	
--	--	---	---	--

			damer Chaussee bis Fischerhüttenstraße, Berliner Straße von Charlottenburger Straße bis Thielallee/Dahlemer Weg, Chausseestraße, Kronprinzessinnenweg von Königstraße bis Am Sandwerder, Alemannenstraße von Hohenzollernstraße bis Teutonenstraße/Parallelstraße, Prinz-Friedrich-Leopold-Straße von Hohenzollernplatz bis Teutonenstraße, Breisgauer Straße von Altvaterstraße bis Schopenhauerstraße, Königin-Luise-Straße von Clayallee bis Thielallee/Pacelliallee, Königin-Luise-Straße von Im Winkel bis einschließlich Königin-Luise-Platz, Ladiusstraße von Andréezeile bis Breitensteinweg, Argentinische Allee, Fischerhüttenstraße, Lindenthaler Allee	
--	--	--	--	--

Tem- pelhof- Schö- neberg	Wittenbergplatz, Tauentzien, (von Nürnberger Straße bis Witten- bergplatz), Kleist- straße, (von Witten- bergplatz bis An der Urania), Passauer Straße, Ansbacher Straße (von Lietzen- burger bis Kurfürs- tenstraße), Bay- reuther Straße, Lietzenburger Straße, An der Urania	Schloßstraße Nr. 129 und Nr. 130 , Rheinstraße, Hauptstraße, Innsbrucker Platz, Vikto- ria-Luise-Platz, Motz- straße (von Hohenstauffenstraße bis Nollendorfplatz), Bun- desallee (von Friedrich-Wilhelm- Platz bis Walter-Schrei- ber-Platz), John-F.-Ken- nedy-Platz, Welserstraße, Fuggerstraße, Augsburger Straße (von Bezirksgrenze bis Lietzenburger Straße), Potsdamer Straße (von Kleistpark bis Be- zirkgrenze), Tempel- hofer Damm (von S-Bahnhof bis Tel- towkanal), Bahnhofstraße (OT Lichtenrade), Mariendorfer Damm (von Teltowkanal bis Rei- beckstraße), Winterfeldt- platz, Goltzstraße (OT Schöne- berg), Gleditschstraße, Kaiser-Wilhelm-Platz, Walter-Schreiber-Platz,	Nollendorfplatz ein- schließlich der einmün- denden Straßen in ei- nem Bereich bis zu 20 m ab Scheitelpunkt der Straßenbegrenzungslie- nie, Winterfeldtstraße (von Eisenacher Straße Habsburger Straße), Akazienstraße, Fried- rich-Wilhelm-Platz Bun- desallee (von Friedrich-Wilhelm- Platz bis Varziner Straße), Bayerischer Platz einschließlich der einmündenden Straßen in einem Bereich bis zu 20 m ab Scheitelpunkt der Straßenbegren- zungslinie, Grunewald- straße (von Bezirksgrenze bis Martin-Luther-Straße), Friedrich-Karl-Straße (von Tempelhofer Damm bis Attilaplatz), Manfred-von-Richth- ofen-Straße (von Bay- ernring bis Tempelhofer Damm), Mariendorfer Damm	alle übrig- en Stra- ßen
------------------------------------	---	---	--	--------------------------------------

		Maaßenstraße, Winterfeldtstraße (von Habsburgerstraße bis Zietenstraße), Breslauer Platz und die anliegenden Straßenteile der Niedstraße und Lauterstraße	(von Reißbeck bis Körtingstraße), Goltzstraße (von Lichtenrader Damm bis Bahnhofstraße), Belziger Straße, Eisenacher Straße (von Hauptstraße bis Belziger Straße)	
Treptow-Köpenick		Bahnhofstraße zwischen Elcknerplatz und Friedrichshagener Straße, Elcknerplatz zwischen Borgmannstraße und Bahnhofstraße, Mahlsdorfer Straße zwischen S-Bahnhof Köpenick und Alte Kaulsdorfer Straße, Seelenbinderstraße zwischen Weinbergstraße und Bahnhofstraße, Friedrichshagener Straße zwischen Puchanstraße und Bahnhofstraße, Bölschestraße	Ortsdurchfahrt der Bundesstraße B 96 a, Baumschulenstraße zwischen Köpenicker Landstraße und Südostallee, Wilhelminenhofstraße zwischen Edisonstraße und Ostendstraße, Brückenstraße zwischen Schnellerstraße und Spreestraße, Sterndamm zwischen Michael-Brückner-Straße und Königsheideweg, Dörpfeldstraße zwischen Adlergestell und Waldstraße, Groß Berliner Damm zwischen Sterndamm und Rudower Chaussee, Rudower Chaussee zwischen Adlergestell	alle übrigen Straßen

			und Wegedornstraße, Minna-Todenhagen- Straße	
--	--	--	---	--

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Verfassung von Berlin (VvB), Artikel 64 Absatz 3

- (3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.

Bundesfernstraßengesetz (FStrG), § 8 Absatz 3

- (3) Für Sondernutzungen können Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Sie stehen in Ortsdurchfahrten den Gemeinden, im Übrigen dem Träger der Straßenbaulast zu. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für Sondernutzungen der Bundesfernstraßen eine Gebührenordnung zu erlassen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht. Im Übrigen werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebührenordnungen für die Sondernutzungen zu erlassen. Die Ermächtigung des Satzes 3 kann durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Fernstraßen-Bundesamt übertragen werden. Die Ermächtigung des Satzes 4 kann durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung auf die oberste Landesstraßenbaubehörde übertragen werden. Die Gemeinden können die Gebühren durch Satzung regeln, soweit ihnen die Sondernutzungsgebühren zustehen. Bei Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

Berliner Straßengesetz (BerlStrG), §§ 10, 11, 11 a, 13, 27 Absatz 2

§ 10 Eigentum und Gemeingebrauch

- (1) Das Eigentum an öffentlichen Straßen ist Privateigentum, das durch die Bestimmung der Straße für den Gemeingebrauch beschränkt ist.
- (2) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedem im Rahmen der Widmung für den Verkehr (Gemeingebrauch) gestattet. Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn jemand die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt.

- (3) Das Recht des Anliegers, die öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen, soweit dies zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Anliegergebrauch), bleibt unberührt.
- (4) Der Gemeingebrauch kann beschränkt oder vorübergehend aufgehoben werden, wenn es für die Durchführung von Bauarbeiten an der Straße wegen des baulichen Zustands, zur Vermeidung außerordentlicher Schäden an der Straße oder für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs notwendig ist. Die Beschränkungen sind durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen kenntlich zu machen.

§ 11 Sondernutzung

- (1) Jeder Gebrauch der öffentlichen Straßen, der über den Gemeingebrauch hinausgeht, ist eine Sondernutzung und bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Erlaubnis der Straßenbaubehörde.
- (2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 soll in der Regel erteilt werden, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung nicht entgegenstehen. Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden. Über die Erlaubnis ist, außer in den Fällen des Absatzes 3, innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags bei der zuständigen Behörde zu entscheiden. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, ist die Frist durch Mitteilung an den Antragsteller um einen Monat zu verlängern. Die Erlaubnis gilt als widerruflich erteilt, wenn nicht innerhalb der Frist entschieden wird.
- (2a) Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden stehen, sind ausschließlich für einen Zeitraum von sieben Wochen vor bis spätestens eine Woche nach dem Wahl- oder Abstimmungstag zu erlauben. Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren stehen, sind ausschließlich für die Dauer der Eintragsfrist nach § 18 Absatz 3 des Abstimmungsgesetzes vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Februar 2008 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, oder der Frist nach § 45 Absatz 3 Satz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 292) geändert worden ist, zuzüglich einer Woche nach Ablauf dieser Fristen zu erlauben. Unbeschadet des Absatzes 2 können Größe, Zahl und Standorte

von Werbeanlagen nach Satz 2 zum Schutz des Stadt- und Ortsbildes und nach Satz 1 und 2 zum Schutz von Orten von städtebaulich, denkmalpflegerisch, kulturell oder historisch herausragender überregionaler Bedeutung beschränkt werden.

- (3) Sondernutzungserlaubnisse für die Einrichtung von Baustellen dürfen nur erteilt werden, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des fließenden oder ruhenden Straßenverkehrs nicht zu erwarten ist, es sei denn, das Bauvorhaben kann ohne Inanspruchnahme des Straßenlandes nicht mit einem wirtschaftlich und technisch vertretbaren Aufwand durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Inanspruchnahme des Straßenlandes auf das geringstmögliche Maß und den kürzesten Zeitraum zu beschränken. Die hierfür erforderlichen Nachweise hat der Bauherr zu erbringen. Die Erlaubnis von Sondernutzungen für Bauarbeiten, die sich auf den fließenden oder ruhenden Fahrzeugverkehr im übergeordneten Straßennetz auswirken, soll zwei Monate vor Baubeginn beantragt werden. Sondernutzungserlaubnisse nach Satz 4 dürfen nur im Einvernehmen mit der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung erteilt werden. Äußert sich die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung nicht innerhalb von sechs Wochen, so gilt das Einvernehmen gegenüber der für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörde als erklärt. Bei verspäteter Antragstellung kann der Nachweis für die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme öffentlichen Straßenlandes nicht auf Umstände gestützt werden, die bei rechtzeitiger Antragstellung nicht vorgelegen hätten.
- (4) Die Erlaubnis soll entweder unbefristet auf Widerruf oder befristet, auch mehrjährig, mit oder ohne Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalte sind zulässig. Die Erteilung der Erlaubnis kann erforderlichenfalls von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Die Erlaubnis darf nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde übertragen werden.
- (5) Für den Widerruf der Erlaubnis gilt Absatz 2 entsprechend. Unbeschadet der Vorschriften über den Widerruf von Verwaltungsakten kann die Erlaubnis widerrufen werden, wenn die für die Sondernutzung zu entrichtenden Gebühren trotz Fälligkeit und Mahnung nicht oder nicht vollständig entrichtet werden. Im Falle des Widerrufs sowie bei der Beeinträchtigung der Sondernutzung durch Sperrung oder Änderung der Straße, durch Straßenschäden oder Straßenbaumaßnahmen oder bei Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer keinen Anspruch auf Entschädigung.
- (6) Nach Beendigung der Sondernutzung oder Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unverzüglich etwa vorhandene Anlagen zu beseitigen. Der ordnungsgemäße

Zustand der Straße wird durch den Träger der Straßenbaulast wiederhergestellt. Die Aufwendungen dafür sind von dem Erlaubnisnehmer zu erstatten. Der Erstattungsbeitrag ist durch Verwaltungsakt festzusetzen.

- (7) Der Sondernutzer hat dem Träger der Straßenbaulast die Kosten zu erstatten, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich erwachsen.
- (8) In Fällen unerlaubter Sondernutzung für Veranstaltungswerbung gilt auch der Veranstalter als Sondernutzer.
- (9) Für Sondernutzungen können Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Bei ihrer Bemessung sind Art, Umfang, Dauer und der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung zu berücksichtigen.
- (10) Bei Sondernutzungen öffentlichen Straßenlandes, das nicht Eigentum Berlins ist, bleiben die Rechte des Eigentümers unberührt. Dazu gehört auch das Recht, für Sondernutzungen Entgelte erheben zu können.
- (11) Sondernutzungen, die der Durchführung eines Bauvorhabens dienen, können nur vom Bauherrn beantragt werden. Der Erlaubnisnehmer hat Beginn, Umfang und Ende der Sondernutzung sowie den Namen und die Telefonnummer der Straßenbaubehörde an der Baustelle auf einem Schild nach außen hin deutlich lesbar zu kennzeichnen.
- (12) Bestehende Sondernutzungen unterliegen mit dem Inkrafttreten der Artikel I und III des Zweiten Gesetzes zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. S. 754) dem Gebührenrecht des Absatzes 9 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 2. Bis zum Erlass der die Sondernutzungsgebühren festsetzenden Bescheide, bei befristeten Sondernutzungen bis zum Ablauf der Frist, gelten die auf Grund der bisherigen Rechtslage geschlossenen Entgeltvereinbarungen übergangsweise fort. Bei unwiderruflich oder unbefristet erlaubten Sondernutzungen, für die eine privatrechtliche Entgeltvereinbarung in unveränderbarer Höhe besteht, dürfen Gebührenbescheide die vereinbarte Entgelthöhe nicht überschreiten. Soweit Entgelte für eine Sondernutzung bereits vollständig entrichtet sind (Ablösung), können Gebühren nicht mehr erhoben werden.
- (13) Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen eine Sondernutzungserlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

(14) Mehrere einheitlich auszuübende Sondernutzungen können für einen oder mehrere Sondernutzende, auch ausschließlich, allgemein zugelassen werden. Die jeweiligen Erlaubnisse der von der Zulassung erfassten Sondernutzungen sind auf die Dauer und den Umfang der allgemeinen Zulassung beschränkt. In den Erlaubnissen soll auf die allgemeine Zulassung verwiesen werden. In der allgemeinen Zulassung können auch die Sondernutzungsgebühren festgesetzt oder, wenn die Zulassung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgt, hiervon abweichende Zahlungspflichten vereinbart werden, die dem wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung entsprechen.

§ 11a Sondernutzung für das gewerbliche Anbieten von Mietfahrzeugen (tritt am 01.09.2022 in Kraft)

(1) Für die Sondernutzung öffentlicher Straßen für das gewerbliche Anbieten von Mietfahrzeugen, die selbstständig reserviert und genutzt werden können, einschließlich des Anbietens von Carsharingfahrzeugen im Sinne des § 2 Nummer 1 des Carsharinggesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 328 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt § 11 nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 und die allgemeine Zulassung nach § 11 Absatz 14 können erteilt werden, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung nicht entgegenstehen. Bei der Entscheidung sind insbesondere die verkehrsmittelübergreifenden Ziele des Berliner Mobilitätsgesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, zu berücksichtigen. Erlaubnis und allgemeine Zulassung werden nur zuverlässigen Unternehmen erteilt; unzuverlässig ist ein Unternehmen, das wiederholt in schwerwiegender Weise gegen Pflichten aus der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder anderen zulassungsrechtlichen Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 oder der allgemeinen Zulassung nach § 11 Absatz 14 verstoßen hat, sowie in den in § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Fällen. Vorbehaltlich straßenverkehrsrechtlicher und sonstiger bundesrechtlicher Bestimmungen gilt für die Sondernutzung für das gewerbliche stationsungebundene Anbieten von Fahrzeugen § 11 Absatz 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass nur überwiegende öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen können.

(3) Zur Auswahl eines Unternehmens oder mehrerer Unternehmen ist ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren durchzuführen, wenn

1. von der Straßenbaubehörde zuvor bestimmte oder noch zu bestimmende Flächen auf öffentlichen Straßen als Abhol- oder Rückgabestationen (stationsgebundene Angebote) nur einem oder einer begrenzten Anzahl von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden sollen,
2. nur eine bestimmte oder noch zu bestimmende Anzahl von Fahrzeugen zugelassen oder erlaubt werden soll oder
3. aus sonstigen Gründen nur einem oder einer begrenzten Anzahl von Unternehmen eine Erlaubnis oder allgemeine Zulassung erteilt werden soll.

§ 11 Absatz 2 Satz 3 bis 5 findet keine Anwendung.

- (4) Die Kriterien für die Auswahl im Rahmen eines Verfahrens nach Absatz 3 sind an den maßgeblichen Zielen des Absatzes 2 auszurichten. Erfüllen mehrere Unternehmen die Auswahlkriterien gleichermaßen, ist durch Los zu entscheiden.
- (5) Erlaubnis und allgemeine Zulassung sind zu befristen, für Carsharingangebote im Sinne des Carsharinggesetzes auf längstens acht Jahre, und mit Widerrufsvorbehalt zu erteilen. Sie können insbesondere widerrufen werden, soweit sie nicht in Anspruch genommen werden oder wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Sie sollen zur Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Ziele und Kriterien mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Weitere Nebenbestimmungen sind zulässig; insbesondere können Flächen, auch außerhalb der öffentlichen Straßen, bestimmt werden, die für das Abstellen von Mietfahrzeugen nicht in Anspruch genommen werden dürfen.
- (6) Die auf bestimmte Flächen bezogene Erlaubnis kann die Befugnis zur Errichtung von im Zusammenhang mit dem Mietfahrzeugangebot erforderlichen Einrichtungen wie Ladestationen, Fahrradbügel, bauliche Vorrichtungen für das Sperren der Flächen für Nichtbevorrechtigte und sonstige Anlagen umfassen.
- (7) Sofern die Erlaubnis oder die allgemeine Zulassung nach den vorstehenden Absätzen für die Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit erforderlich ist, kann das Verfahren zur Erteilung auch über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

§ 13 Zuständigkeitskonzentration

Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner

Sondernutzungserlaubnis. Vor ihrer Entscheidung hat die hierfür zuständige Behörde die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Straßenbaubehörde zu hören. Die von dieser geforderten Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte und Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen. Nachträgliche Anordnungen bleiben unberührt. § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 7 gelten entsprechend.

§ 27 Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

(2) Die für das Verkehrswesen zuständige Senatsverwaltung regelt die Erhebung und Höhe der Sondernutzungsgebühren durch Rechtsverordnung. Dies gilt auch für Sondernutzungsgebühren, die für Sondernutzungen auf der Grundlage des Bundesfernstraßengesetzes erhoben werden.

Verwaltungsgebührenordnung (VGebO), § 2

§ 2 Persönliche Gebührenbefreiung

(1) Von der Zahlung einer Verwaltungsgebühr sind befreit

1. die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,
2. die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,
3. die Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und durch die Amtshandlung unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird,
4. die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient,

soweit nicht die Tarifstellen 1001 bis 1003, 6910 Buchstabe c, 8110 bis 8124 und 9830 Buchstabe b des Gebührenverzeichnisses betroffen sind und soweit im Fall der Nummer 4 außerdem nicht die Tarifstelle 3051 des Gebührenverzeichnisses betroffen ist. Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, sofern die in Betracht kommenden Gebühren einem Dritten als Veranlasser zur Last zu legen sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Sondervermögen und Betriebe, die einen Wirtschaftsplan aufstellen, sowie für gleichartig erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts,
2. Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen.

Landeshaushaltsordnung (LHO), §§ 26 Absatz 1, 59

§ 26 Betriebe, Sondervermögen, Zuwendungsempfänger

- (1) Betriebe Berlins haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen, wenn ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist. Der Wirtschaftsplan oder eine Übersicht über den Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen. Planstellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Stellenplan auszubringen.

§ 59 Veränderung von Ansprüchen

- (1) Der zuständige Leiter des Verwaltungszweigs darf Ansprüche nur
1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird; die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden,
 2. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
 3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde; das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.

Er kann seine Befugnisse übertragen.

- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen, soweit sie nicht darauf verzichtet.

- (3) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Berliner Mobilitätsgesetz (MobG), §§ 1 Absatz 1, 3-5, 36 Absatz 7

§ 1 Zweck des Gesetzes

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist die Bewahrung und Weiterentwicklung eines auf die Mobilitätsbedürfnisse in Stadt und Umland ausgerichteten und dabei stadt-, umwelt-, sozial- sowie klimaverträglich ausgestalteten, sicheren, barrierefreien Verkehrssystems als Beitrag zur individuellen Lebensgestaltung und zur inklusiven Lebensraumgestaltung sowie als unverzichtbarer Bestandteil einer funktionierenden zukunftsfähigen Metropolregion. Zweck des Gesetzes ist zudem die Gewährleistung gleichwertiger Mobilitätsmöglichkeiten in allen Teilen Berlins. Damit soll für alle Personen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben abgesichert werden.

§ 3 Mobilität für alle

Mobilität in Berlin soll bezogen auf die wesentlichen Wegezwecke

1. an allen Tagen des Jahres und rund um die Uhr
2. in allen Teilen Berlins gleichwertig und
3. unabhängig von Alter, Geschlecht, Einkommen und persönlichen Mobilitätsbeeinträchtigungen sowie von Lebenssituation, Herkunft oder individueller Verkehrsmittelverfügbarkeit

gewährleistet werden.

§ 4 Menschen- und stadtgerechter Verkehr

- (1) Die Mobilitätsangebote, die Verkehrsinfrastruktur sowie die verkehrsorganisatorischen Abläufe werden unter Beachtung des Nutzungsverhaltens an den Mobilitätsbedürfnissen der Menschen und den Verkehrsbedürfnissen des Wirtschaftsverkehrs ausgerichtet. Es wird sichergestellt, dass Einwohnerinnen und Einwohner in allen Teilen Berlins über ein gleichwertiges ÖPNV-Angebot verfügen.
- (2) Verkehrsinfrastruktur und Mobilitätsangebote sollen zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen, insbesondere für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, barrierefrei im Sinne von § 2 Absatz 6 gestaltet werden.
- (3) Durch die Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur und durch möglichst geringe Rauminanspruchnahme des fließenden und ruhenden Verkehrs soll die Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raums und die Lebensqualität in der Stadt verbessert werden. In der Stadt werden weitere Räume geschaffen, in denen der motorisierte Individualverkehr keine oder nur noch eine untergeordnete Rolle spielt.

- (4) Bei der Umgestaltung vorhandener Verkehrsinfrastruktur soll neben ihrer funktionalen die soziale, stadtkulturelle, architektonische, denkmalpflegerische, historische oder klimawirksame Bedeutsamkeit berücksichtigt werden.
- (5) Zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität werden geeignete Straßen und Plätze nach Zweckbestimmung und Ausgestaltung als Orte der Begegnung, des Verweilens, der Erholung, der Kommunikation und des Spielens nutzbar gemacht. Insbesondere soll bei Neuanlage und grundlegender Umgestaltung von Straßen und Plätzen geprüft werden, ob und inwieweit dieses Ziel umgesetzt werden kann.
- (6) Die Beleuchtung von Straßen, Wegen und Plätzen soll an den Bedürfnissen der Menschen ausgerichtet sein. Insbesondere soll eine ausreichende Beleuchtung von Geh- und Radwegen, auch abseits von Straßen, dazu anregen, Wege auch bei Dunkelheit im Fuß- und Radverkehr zurückzulegen. Bei der Umsetzung ist auf eine ressourcenschonende Beleuchtung zu achten.

§ 5 Umweltverbund und Inter- sowie Multimodalität

- (1) Durch Steigerung der Leistungsfähigkeit und Attraktivität der Verkehre des Umweltverbundes soll dessen Anteil an den zurückgelegten Wegen gesteigert werden.
- (2) Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verlässliche und bezahlbare Mobilitätsangebote insbesondere bei wachsenden Einwohnerzahlen und steigender Beschäftigung von besonderer Bedeutung. Daher sollen attraktive Job-Tickets für den ÖPNV gefördert sowie Initiativen unterstützt werden, die sich dafür einsetzen, dass für Wege vom und zum Arbeitsplatz das Fahrrad genutzt wird.
- (3) Die verschiedenen Verkehrsmittel des Umweltverbundes einschließlich ihrer Infrastruktur sollen so gestaltet werden, dass sie einander optimal ergänzen. Dieses betrifft insbesondere die Ausgestaltung der Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und ihres Umfeldes, vor allem in Bezug auf Auffindbarkeit, Zugänglichkeit, Nutzbarkeit, Beschilderung, Information sowie Abstellmöglichkeiten.
- (4) Bei der Planung für die Verkehrsmittel des Umweltverbundes sollen künftig auch Maßnahmen zur Anpassung an klimatische Veränderungen berücksichtigt werden.
- (5) Öffentlich zugängliche Verkehrsmittel des Umweltverbundes sowie den Umweltverbund ergänzende öffentlich zugängliche Angebote geteilter Mobilität sollen möglichst

mit einheitlichen, multimodal nutzbaren Berechtigungsausweisen nutzbar sein. Eine weitergehende tarifliche und vertriebliche Integration der öffentlich zugänglichen Verkehrsmittel des Umweltverbundes ist anzustreben.

- (6) Die Verfügbarkeitsdaten aller öffentlich zugänglichen Verkehrsmittel sollen in Echtzeit für eine nicht kommerzielle Nutzung kostenlos zur Verfügung stehen und für internetbasierte, nicht kommerzielle Anwendungen nutzbar sein. 2Die kommerzielle Nutzung setzt voraus, dass im Gegenzug der Nutzer selbst generierte oder zur Verfügung stehende Verfügbarkeitsdaten seinerseits ebenfalls in Echtzeit kostenlos für alle und maschinenlesbar zur Verfügung stellen muss.

§ 36 Besondere Ziele der Entwicklung des Radverkehrs

- (7) Die umweltschonende Nutzung von Lastenrädern für private oder gewerbliche Zwecke soll ausgeweitet werden. Entsprechende Maßnahmen zur Förderung von Lastenrädern sollen sowohl deren Angebot stärken als auch die Möglichkeiten zum Abstellen von Lastenrädern erweitern.

Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz (EWG), § 3 Absatz 1

- (1) Im Land Berlin soll die Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent, bis zum Jahr 2030 um mindestens 70 Prozent, bis zum Jahr 2040 um mindestens 90 Prozent und spätestens bis zum Jahr 2045 um mindestens 95 Prozent im Vergleich zu der Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen des Jahres 1990 verringert werden. Daneben sollen alle sonstigen Treibhausgasemissionen vergleichbar reduziert werden.